

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Planfeststellung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 29.03.2021, Az.: 54.2/8983.01-02 UL-L071 des Antrags des Landkreises Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm auf wesentliche Änderung der Erd- und Baurestoffdeponie „Unter Kaltenbuch“ an der Landesstraße L 1236 in 89150 Laichingen-Suppingen durch Umwidmung der bisherigen Deponiebereiche der Klasse 0 in Deponiebereiche der Klasse I und Neumodellierung der Deponieoberfläche.

Der Planfeststellungsbeschluss wird nebst in Bezug genommene Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1 PlanSiG in Verbindung mit § 27a LVwVfG auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

Nicht veröffentlicht werden der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 51), den 13.04.2021



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Landkreis Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm

Tübingen 29.03.2021

Name (nicht veröffentlicht)

Durchwahl (nicht veröffentlicht)

Aktenzeichen 54.2/8983.01-02 UL-L071

(Bitte bei Antwort angeben)

Betrag:

 Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Planfeststellungsbeschluss

im

Planfeststellungsverfahren

nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

zum Vorhaben



Erweiterung der Gesamtlagerkapazität des Deponiebereichs der Klasse I durch Umwidmung der bisherigen Deponiebereiche der Klasse 0 in Deponiebereiche der Klasse I und Neumodellierung der Deponieoberfläche auf der Erd- und Baureststoffdeponie „Unter Kaltenbuch“

an der Landesstraße L 1236 in 89150 Laichingen-Suppinger

Antrag des Landkreises Alb-Donau-Kreis

Anlagen

Liste mit den zugelassenen Abfallschlüsseln

Gestempelte Antragsunterlagen

Postzustellungsurkunde

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1 Entscheidung

I.	Feststellung des Plans	8
II.	Weitere Entscheidungen	9
A.	Entwidmung	9
B.	Wasserrechtliche Genehmigung	9
C.	Befristete Waldumwandlungsgenehmigung	10
D.	Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung	10
III.	Wasserrechtliche Erlaubnis	10
IV.	Entscheidungen über Einwendungen	11
V.	Gebühren und Auslagen	11

Teil 2: Nebenbestimmungen

I.	Festgestellte Planunterlagen	12
II.	Nebenbestimmungen	21
A.	Abfallrechtliche Maßgaben	21
1.	Allgemeine Maßgaben	21
2.	Zugelassene Abfallarten und Zuordnungskriterien	21
3.	Einzugsgebiet/Abfallanlieferungen aus anderen Landkreisen	21
4.	Deponieersatzbaustoffe	22
5.	Bauüberwachung durch Fremdprüfung	22
6.	Qualitätsmanagementpläne	22
7.	Stilllegungs- und Nachsorgephase	23
8.	Entwässerung	23
a)	Durchdringungsbauwerke	23
b)	Sickerwassertransportleitungen	24
c)	Sickerwasser	24
d)	Überwachung Oberflächenwasser	27
e)	Grundwasserüberwachung/Auslöseschwellen	27
B.	Naturschutzrechtliche Maßgaben:	27
C.	Bodenschutzrechtliche Maßgaben	28
D.	Forstrechtliche Maßgaben	28
E.	Wasserrechtliche Maßgaben	31
F.	Immissionsschutzrechtliche Maßgaben	32

Teil 3: Begründung

I.	Sachverhalt	34
A.	Erläuterung des Vorhabens	34
B.	Standort.....	37
C.	Abfallwirtschaftskonzept/Planrechtfertigung	37
D.	Verfahren.....	39
1.	Raumordnung	39
2.	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	39
3.	Antrag	39
4.	Anhörung	39
5.	Auslegung.....	40
II.	Rechtliche Würdigung Planfeststellung	42
A.	Planfeststellungspflicht.....	42
B.	Zuständigkeit	43
C.	Verfahren.....	43
1.	Verfahrensregime.....	43
2.	VwV Öffentlichkeitsbeteiligung	43
3.	Scoping.....	43
4.	Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnatschutzverband.....	43
5.	Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange.....	44
a)	Höhere Fachbehörden	44
b)	Untere Fachbehörden	44
c)	Untere Baurechtsbehörde, Gemeinde, Stiftung	44
d)	Verbände	44
6.	Öffentliche Bekanntmachung	44
a)	Ortsübliche Bekanntmachung	44
b)	Internet.....	45
c)	Information der Beteiligten	45
7.	Auslegung.....	45
8.	Einwendungsfrist.....	45
9.	Erörterungstermin	46
III.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Umweltauswirkungen und materiell-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen	46
A.	Maßgebende Unterlagen.....	47

1.	UVP	47
2.	LBP	48
B.	Einzelne Zulassungsvoraussetzungen und zugleich zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 24 UVPG	48
1.	Gesundheit des Menschen.....	49
2.	Pflanzen und Tiere	50
a)	Auswirkungen auf die Flora.....	50
b)	Auswirkungen auf die Fauna	51
(1)	Gesamtschau.....	51
(2)	Ergänzungen (Artengruppen).....	52
-	Amphibien	52
-	Reptilien	52
-	Säugetiere	53
-	Europäische Vogelarten	53
-	Sonstige Artengruppen.....	54
(3)	BNatSchG.....	54
(4)	LWaldG.....	54
3.	Gewässer und Böden.....	55
a)	Böden	55
b)	Grund-/Oberflächenwasser	56
c)	Grundwasserneubildung	56
d)	Grundwasserqualität	57
e)	Oberflächenwasser	57
4.	Luft und Lärm.....	57
a)	Klima, Luftverunreinigungen, Staub und Geruch	57
b)	Lärm.....	58
5.	Raumordnung, Naturschutz, Landschaftspflege.....	59
a)	Raumordnungsverfahren (ROV).....	59
b)	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.....	59
c)	Landschaftsschutzgebiet (LSG)	59
d)	Biotope und Naturdenkmäler.....	60
6.	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, § 45 WG BW oder festgesetzte Quellenschutzgebiete gemäß § 45 WG BW sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG, § 65 WG BW	60
7.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	61
8.	Wohl der Allgemeinheit	61

9.	Vorsorge	61
a)	Technische Barriere	61
b)	Basisabdichtungssystem	62
c)	Oberflächenabdichtungssystem	62
d)	Böschungsabdichtungssystem	62
e)	Sickerwasserentwässerungssystem	62
f)	Entwässerungseinrichtungen	62
g)	Betriebswege und -flächen:	63
h)	Betriebliche und organisatorische Maßnahmen Betriebsleitung	63
i)	Deponiebetrieb	63
j)	Bauausführung:	64
k)	Qualitätsmanagementplan:	64
l)	Deponietechnik	64
m)	Energie	65
n)	Zuverlässigkeit	65
o)	Fach- und Sachkunde	65
p)	Rechte Dritter	66
q)	Abfallwirtschaftsplan	66
r)	Staatliche Überwachung	66
IV.	Planrechtfertigung	2
A.	Ausgangslage	2
B.	Sachliche Rechtfertigung	2
1.	Rechtliche Grundlagen	2
2.	Fehlende Alternativen	68
V.	Ersetzte Entscheidungen	69
A.	Entwidmung	69
B.	Einleitung in den Abwasserkanal	69
C.	Bau von vier Sickeranlagen, einer Sickermulde Ost und zwei Sickerbecken Süd und Ost und einem Regenrückhaltebecken an der Ostseite mit Versickerung.	70
D.	Befreiung von Wasserschutzgebietsbestimmungen	70
E.	Verlängerung der befristeten Waldumwandlungsgenehmigung	71
VI.	Wasserrechtliche Erlaubnis	72
VII.	Keine Einwendungen	73
VIII.	Eingegangene Stellungnahmen	73
IX.	Rechtliche Würdigung Nebenbestimmungen	73

A.	Rechtsgrundlagen	73
B.	Abfallrecht	74
1.	Vorgaben der DepV	74
2.	Keine Festlegung der Auslöseschwellen	74
C.	Naturschutz	74
D.	Bodenschutz	74
E.	Forst	75
F.	Wasserrecht	76
G.	Immissionsschutz	77
X.	Gesamtabwägung und Entscheidung.....	77
XI.	Sonstige Entscheidungen - Gebühren.....	78
A.	Planfeststellung	78
B.	Wasserrechtliche Erlaubnis	78
C.	Fälligkeit	78
D.	Keine Gebührenbefreiung	78
XII.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	78
	Zitierte Regelwerke.....	81

Das Regierungspräsidium Tübingen - im Folgenden „Planfeststellungsbehörde“ – erlässt auf den Antrag des Landkreises Alb-Donau-Kreis - im Folgenden „Vorhabenträger“ - vom 15. August 2018, letzte Aktualisierung des Antragstellers zur Vervollständigung am 18. März 2020 (Eingang) auf der Grundlage des § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) den nachfolgenden

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

TEIL 1

Entscheidung

I. Feststellung des Plans

Auf den Antrag des Landkreises Alb-Donau-Kreis, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch Herrn Knut Nägele (stellvertretender Fachdienstleiter Abfallwirtschaft), vom 15. August 2018, letzte Aktualisierung des Antragstellers zur Vervollständigung am 18. März 2020 (Eingang) wird gemäß § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unter teilweiser Abänderung der Planfeststellung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 25. Januar 1991, Az.: 75-8983.01-01 UL-L 071 und der hierzu ergangenen Änderungsbescheide, zuletzt Bescheid vom 21. Mai 2007 des Regierungspräsidiums Tübingen, Az.: 54.2-13/8983.01-02 UL-L 071, der Plan für die wesentliche Änderung der Erd- und Baureststoffdeponie „Unter Kaltenbuch“ an der Landesstraße L 1236 in 89150 Laichingen-Suppinger durch die Erweiterung der Gesamtlagerkapazität des Deponiebereichs der Klasse I durch Umwidmung der bisherigen Deponiebereiche der Klasse 0 in Deponiebereiche der Klasse I und Neumodellierung der Deponieoberfläche auf den Grundstücken der Gemeinde Laichingen, Gemarkung Laichingen und Suppinger, Flurstücke Nrn.: 4534, 4535, 4536, 4537, 4538, 4539, 4540, 219/1 nach Maßgabe der in Teil 2. I. aufgeführten Unterlagen und den in Teil 2. II. festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt.

Diese Feststellung wird verbunden mit dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen.

Soweit in diesem Beschluss nicht anderes bestimmt ist, sind für die Errichtung und den Betrieb der Deponie die planfestgestellten Unterlagen maßgebend und zu beachten.

II. Weitere Entscheidungen

Die Planfeststellung umfasst die Errichtung und den Betrieb des neuen Deponiekörpers im beschriebenen sachlichen und räumlichen Umfang durch die Behörde des Vorhabenträgers: Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Abfallwirtschaft, Schillerstraße 30, 89077 Ulm mit allen dazu gehörenden Anlagen, Maßnahmen und Tätigkeiten sowie den erforderlichen Folgemaßnahmen/-tätigkeiten unter Einschluss der nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen naturschutzrechtlichen Befreiungen und Ausnahmen sowie forst- und wasserrechtlichen Genehmigungen. Davon ausgenommen ist die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser. Diese wird durch die Planfeststellung nicht ersetzt und im Teil 1 Abschnitt IV ausdrücklich erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert damit folgende Änderung und Genehmigungen:

A. Entwidmung

Das Flurstück Nr. 219 (Gemarkung Suppingen/Gemeinde Laichingen) wird aus der Planfeststellung herausgenommen.

B. Wasserrechtliche Genehmigung

Diese Entscheidung schließt gemäß § 75 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

- die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb der Anlagen zur Erfassung und Ableitung von Niederschlags- und Deponiesickerwasser gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)

- die wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung von Abwasser –in diesem Fall das belastete Niederschlags- und Deponiesickerwasser- in öffentliche Abwasseranlagen nach § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG)

mit ein.

C. Befristete Waldumwandlungsgenehmigung

Diese Entscheidung schließt gemäß § 74 Absatz 6 Satz 2 i.V.m. § 75 Absatz 1 VwVfG die Verlängerung der **befristeten Waldumwandlungsgenehmigung** von ca. 11.700 m² gemäß § 11 Landeswaldgesetz - LWaldG - für den weiteren Betrieb der Erddeponie Kaltenbuch sowie deren Umwidmung und die geplante Neumodellierung auf dem Flurstück Nr. 4537, Gemarkung Laichingen entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter nachgenannten forstrechtlichen Nebenbestimmungen mit ein.

D. Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung

Die Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes Blaubeuren/Gernhausen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung, des Zweckverbandes Wasserversorgung Albgruppe III und der Stadt Blaubeuren vom 3. Dezember 2003 (WSG-Nr. 425201) für das Errichten und Erweitern von Deponien mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden wird erteilt.

III. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Planfeststellungsbehörde erteilt hiermit dem Vorhabenträger im Zusammenhang mit der Planfeststellung im Teil 1 Abschnitt I bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase, nach den einschlägigen Maßgaben der Teile 1 und 2 die widerrufliche bis zum Ende der Nachsorgephase befristete

WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

das auf den rekultivierten Flächen gefasste unbelastete Oberflächenwasser den vier Sickeranlagen: der Sickermulde Ost, den zwei Sickerbecken Süd und Ost und dem Regenrückhaltebecken an der Ostseite mit Versickerung zuzuführen.

IV. Entscheidungen über Einwendungen

Im Verfahren wurden keine Einwendungen und Anträge vorgebracht.

V. Gebühren und Auslagen

Der Vorhabenträger hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens (Planfeststellung und wasserrechtliche Erlaubnis) zu tragen.

Es wird hiermit eine Gesamtgebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt. Davon entfällt auf die abfallrechtliche Planfeststellung eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) und auf die wasserrechtliche Erlaubnis eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht).

Der festgesetzte Betrag wird mit Bekanntgabe dieses Beschlusses zur Zahlung fällig.

TEIL 2

Nebenbestimmungen zur Planfeststellung/ Technische Regelungen

I. Festgestellte Planunterlagen

Folgende mit Prüfvermerken des Regierungspräsidiums Tübingen versehene Unterlagen –3 Ordner Planunterlagen, erstellt durch die **AU Consult GmbH** - sind als Bestandteil dieser Planfeststellung maßgebend für die Bauausführung, den Deponiebetrieb sowie für die Kontrolle und Nachsorge, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1.	Allgemeines/Veranlassung		
2.	Antragsteller/Entwurfsverfasser/Beteiligte		
2.1.	Antragsteller		
2.2.	Entwurfsverfasser		
2.3.	Weitere Beteiligte		
3.	Erfordernis Umwidmung DK0- in DK I-Bereich		
4.	Prüfung Standortalternativen		
5.	Antragsinhalte Planfeststellungsantrag		
6.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 2 UVWG		

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
7.	Beschreibung aktuelle Verhältnisse		
7.1.	Allgemeines		
7.2.	Lage		
7.3.	Rechtliche Verhältnisse		
7.3.1.	Abfallrechtliche Verhältnisse		
7.3.2.	Wasserrechtliche Verhältnisse		
7.3.3.	Altholzlager		
7.4.	Geologische Verhältnisse		
7.5.	Hydrogeologische Verhältnisse		
7.6.	Beschreibung Deponiebereiche		
7.6.1.	Allgemeines		
7.6.2.	DK-0-Ablagerungsbereiche		
7.6.3.	DK-I-Ablagerungsbereiche		
7.7	Zugelassene Abfallarten		
7.7.1.	DK 0-Bereich		
7.7.2.	DK I-Bereich		
7.8.	Deponiebasisabdichtung		
7.8.1.	DK 0-Bereich		
7.8.2.	DK I-Bereich		
7.9.	Beschreibung Sickerwassererfassung und -ableitung		
7.9.1.	DK 0-Bereich		
7.9.2.	DK I-Bereich		
7.10.	Beschreibung Oberflächenabdichtung		

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
7.11.	Beschreibung Rekultivierung – Landschaftspflegerischer begleitplan		
7.12.	Oberflächenwassererfassung und -ableitung		
8.	Beschreibung der vorgesehenen Änderungen		
8.1.	Änderung der Flächenanteile DK 0 / DK I an der Gesamtfläche		
8.2.	Deponiebasisabdichtung		
8.2.1.	Aufbau der Basisabdichtung		
8.2.2.	Anbindung an Bestand, Feldeinteilung		
8.2.3.	Beschreibung Basisabdichtung		
8.2.4.	Beschreibung Sickerwassererfassung und -ableitung		
8.3.	Deponieoberflächenabdichtung		
8.3.1	Anpassung Oberflächenform		
8.3.2.	Vorgesehener Aufbau der Oberflächenabdichtung		
8.3.3.	Beschreibung der Oberflächenabdichtung		
8.3.4.	Rekultivierung/Bepflanzung		
8.4.	Betriebswege		
8.4.1.	Allgemeines		
8.4.2.	Beschreibung Betriebsweg		
8.4.3.	Ausbau Betriebswege		
8.5.	Oberflächenentwässerung		
8.5.1.	Allgemeines		

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
8.5.2.	Oberflächenwasser-Rundgraben Betriebszustand		
8.5.3.	Oberflächenwasser-Rundgraben Endzustand		
8.5.4.	Oberflächenwasserbeseitigung Betriebs- und Endzustand		
8.6.	Einsatz von Deponiebaustoffen		
8.7.	Bodenmanagement		
8.7.1.	Allgemeines		
8.7.2.	Herstellung Basisabdichtung		
8.7.3.	Herstellung Oberflächenabdichtung		
8.7.4.	Übersichtsdarstellung Bauablauf/Bodenmanagement		
9.	Deponiebetrieb		
9.1.	Betriebseinrichtungen		
9.1.1.	Waage mit Waagehaus		
9.1.2.	Betriebshalle		
9.1.3.	Zwischenlagerfläche für die Überprüfung von Abfällen		
9.1.4.	Umzäunung		
9.1.5.	Grundwasserpegel		
9.2.	Durchführung des Deponiebetriebs		
9.3.	Abfallkatalog		
9.4.	Geplanter Verfüllablauf		
9.5.	Geplante Rekultivierungsabschnitte		
9.6.	Geplante Laufzeit		
10.	Gutachterliche Beurteilung des Vorhabens		

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
10.1.	Umweltverträglichkeitsstudie		
10.1.1.	Nichttechnische Zusammenfassung		
10.1.2.	Fazit Umweltverträglichkeitsstudie		
10.2.	Naturschutzfachliches Gutachten zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften		
10.3.	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
10.4.	Standsicherheitsberechnungen		
11.	Vergleich aktuelle Planung – planfestgestellte Planung		
11.1.	Umgriff		
11.2.	Gesamtablagerungsfläche		
11.3.	Veränderung Anteile DK 0/DK I- Ablagerungsfläche		
11.4.	Deponieoberfläche		
11.5.	Deponievolumen		
11.6.	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
11.7.	Deponietechnische Aspekte		
12.	Qualitätsmanagementplan (QM-Plan)		
13.	Sicherheits- und Gesundheitsplan		
14.	Kosten der Maßnahme		
15.	Planverzeichnis		
	UK01/4-01 Übersichtskarte	1:25.000	

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
	UK01/4-02 Übersichtskarte	1:5.000	
	UK01/4-03 Lageplan Bestand mit Luftbild	1:500	2016
	UK01/4-04 Lageplan OK KDB Basisabdichtung	1:500	
	UK01/4-05 a Lageplan OK KDB Oberflächenabdichtung	1:500	
	UK01/4-06 Lageplan OK Rekultivierung Einbauflächen	1:500	
	UK01/4-07 Lageplan Sicker- und Grundwasserab- leitung	1:500	
	UK01/4-08 Regelschnitt Basisabdichtung	1:25	
	UK01/4-09 Regelschnitt Basisabdichtung Anschluss an Bestand Basisabdichtung	1:25	
	UK01/4-10 Regelschnitt Sickerwassererfassung Feld- tiefpunkt	1:25	
	UK01/4-11 Regelschnitt Durchdringungsbauwerk	1:25	
	UK01/4-12 Regelschnitt Oberflächenabdichtung	1:25	
	UK01/4-13 Regelschnitt Deponierand B6 Ost	1:25	
	UK01/4-14 Regelschnitt Deponierand B6 West	1:25	
	UK01/4-15 Regelschnitt Deponierand B5 Ost	1:25	
	UK01/4-16 Regelschnitt Deponierand B5 West	1:25	

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
	UK01/4-17 Regelschnitt Anschluss B6 an AFA B4	1:25	
	UK01/4-18 Regelschnitt Anschluss AFA B2c an AFA B2a und B2b	1:25	
	UK01/4-19 Regelschnitt Übergang Oberflächenabdichtung Neu an Oberflächenabdichtung Bestand	1:25	
	UK01/4-20 Sickerwasserschacht Si B5-1	1:25	
	UK01/4-21 Sickerwasserschacht Si B6-1	1:25	
	UK01/4-22 regelschnitt Kontrollzugang Sickerwasserleitungen	1:25	
	UK01/4-23 Schnitt A-A	1:500	
	UK01/4-24 Schnitt B-B	1:500	
	UK01/4-25 Schnitt C-C	1:500	
	UK01/4-26 Schnitt D-D	1:500	
	UK01/4-27 Längsschnitt Suppingen bis Deponie „Unter Kaltenbuch“	1:500/5.000	
	UK01/4-28 Regelschnitt Deponierand B6 Süd (Sickermulde)	1:25	
	UK01/4-29 Regelschnitt Deponierand B6 Ost (Sickermulde)	1:25	
	UK01/4-30 Längsschnitt Deponiehochpunkt	1:500	
	UK01/4-31 Längsschnitt OFW-Rohr Bauabschnitt B6	1:500	
	UK01/4-32 Schnitt E-E	1:500	

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
	UK01/4-33 Querschnitt Becken Ost	1:100	
	UK01/4-34 Lageplan Bodenlager	1:500	
16.	Anlagenverzeichnis		
16.1.	Zeeb & Partner: Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)		13.07.2018, geändert zum 03.04.2019
16.2.	Zeeb & Partner in Zusammenarbeit mit BioBüro Schreiber: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Nachkartierung Schlingnatter		Dezember 2016 und Dezember 2017
16.3.	Zeeb & Partner: Landschaftspflegerischer Begleitplan		13.07.2018, geändert zum 03.04.2019
16.4.	Prof. Ast Ingenieurgesellschaft für Geotechnik & Projektsteuerung mbH: Standsicherheitsberechnungen		25.04.2018 und 30.11.2018
16.5.	TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH: Prüfungsbericht Nr. 94635379/01		18.11.2016
16.6	Zur Ablagerung zugelassene Abfälle		
16.7.	AU Consult GmbH: Darstellung Auffüllabschnitte alt/neu		
16.8.	AU Consult GmbH: Kostenberechnung		01.04.2019
16.9.	AU Consult GmbH: Wasserrechtsantrag		01.04.2019

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
16.10.	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg: Schreiben		08.07.2015
16.11.	Eigentümerverzeichnis		
16.12.	Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 UVwG		
16.13.	Prüfung Standortalternativen		
16.14.	Entwässerungsplan Altholz- lager und -behandlungsfläche		

II. Nebenbestimmungen

Die Bestimmungen bisheriger Zulassungen für die Deponie „Unter Kaltenbuch“, insbesondere des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Tübingen vom 25. Januar 1991, Az.: 75-8983.01-01 UL-L 071, gelten weiter, sofern sie nicht durch unmittelbar geltende Rechtsvorschriften oder durch diese Entscheidung ergänzt, aufgehoben oder in sonstiger Weise geändert wurden bzw. werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass über Details der Oberflächenabdichtung erst entschieden werden kann, wenn der Bau dieser Dichtung absehbar ist, die dann vorliegenden Kenntnisse über das Deponieverhalten aktuell sind und der dann geltende Stand der Technik bekannt sind.

Es werden folgende Nebenbestimmungen angeordnet:

A. Abfallrechtliche Maßgaben

1. Allgemeine Maßgaben

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie sind die einschlägigen Anforderungen der DepV einzuhalten.

2. Zugelassene Abfallarten und Zuordnungskriterien

Unter Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV für die Deponieklassen 0 und I dürfen [weiterhin](#) die in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle abgelagert werden.

3. Einzugsgebiet/Abfallanlieferungen aus anderen Landkreisen

Das bisher genehmigte Einzugsgebiet bleibt unverändert. Demnach dürfen neben den Abfällen aus dem eigenen Landkreis auch Abfälle zur Beseitigung (mineralische Abfälle) bis zu einer Menge von 4.000 cbm pro Jahr von außerhalb des Landkreises Alb-Donau-Kreis angenommen und abgelagert werden.

Sofern ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Abfälle zur Beseitigung nicht schon per Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen hat, darf die Annahme von Abfällen, die außerhalb des Landkreises Alb-Donau-Kreis angefallen sind, nur erfolgen, wenn

- der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind, dieser Entsorgung im Einzelfall zugestimmt hat, oder
- eine Kooperationsvereinbarung zur Entsorgung solcher Abfälle zwischen dem Alb-Donau-Kreis und dem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht.

4. Deponieersatzbaustoffe

Sofern Deponieersatzbaustoffe für Einsatzbereiche i.S.d. § 15 DepV verwendet werden sollen, ist dies der Planfeststellungsbehörde in der Regel mindestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen. Hierbei sind die Art, Menge und Beschaffenheit sowie die Baumaßnahmen nach Art und Umfang, in denen diese Deponieersatzbaustoffe verwendet werden sollen, entsprechend zu beschreiben. Für kleinere Einsatzbereiche im täglichen Deponiebetrieb und zur (wöchentlichen) Abdeckung bzw. zur Hohlraumverfüllung von Asbest/KMF können Deponieersatzbaustoffe (Verwertungsmaterial) zum Einsatz kommen, ohne diese vorab der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Der Einsatz von Deponieersatzbaustoffen in diesen Bereichen ist im Deponiejahresbericht mitzuteilen.

5. Bauüberwachung durch Fremdprüfung

Die fremdprüfenden Stellen und der Leistungsumfang der Fremdprüfung sind mit der Plangenehmigungsbehörde abzustimmen. Hierzu sind vor der Ausschreibung die entsprechenden Leistungsverzeichnisse vorzulegen.

6. Qualitätsmanagementpläne

Die Verfüllung der Deponie erfolgt gemäß den Antragsunterlagen unter dem Abschnitt 9.4 (geplanter Verfüllablauf) und 9.5 (geplante Rekultivierungsabschnitte) im Erläuterungsbericht in zwei Abschnitten.

Nach Verfüllung der einzelnen Deponieabschnitte ist unmittelbar nach dem Abklingen von Setzungen eine Oberflächenabdichtung gemäß den rechtlichen Vorgaben aufzubringen. Der Deponiebetreiber hat den Beginn der Deponiebaumaßnahmen (Basis- und Oberflächenabdichtung) rechtzeitig beim Regierungspräsidium Tübingen anzuzeigen. Hierzu sind Ausführungspläne sowie gem. Anhang 1 Nr. 2.1 DepV ein Qualitätsmanagementplan einschließlich Standsicherheitsnachweis zur Abstimmung mit dem Regierungspräsidium vorzulegen. Der Qualitätsmanagementplan ist nach den

Grundsätzen des QM Kapitel E 5-1 der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 aufzustellen.

7. Stilllegungs- und Nachsorgephase

Die beabsichtigte Stilllegung der Deponie ist nach § 40 Absatz 1 KrWG vom Deponiebetreiber mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Ende der Ablagerungsphase bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und konkrete Maßnahmen der Stilllegung sowie die beabsichtigte Rekultivierung und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit beizufügen.

In der Stilllegungsphase hat der Deponiebetreiber nach § 10 Absatz 1 DepV unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems nach Anhang 1 Nr. 2 DepV durchzuführen. Nach der Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems hat nach § 10 Absatz 3 DepV die Abnahme durch die zuständige Behörde zu erfolgen.

Die endgültige Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnittes ist vom Deponiebetreiber nach § 10 Absatz 2 DepV bei der Plangenehmigungsbehörde zu beantragen. Dem Antrag sind mindestens bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte nach § 13 Absatz 5 DepV sowie Bestandspläne nach § 13 Absatz 6 DepV beizufügen.

Nicht mehr benötigte Bauten und Einrichtungen sind zu entfernen, befestigte Flächen sind zu beseitigen.

In der Nachsorgephase hat der Deponiebetreiber alle Maßnahmen, insbesondere die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach § 12 DepV durchzuführen, die zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind.

8. Entwässerung

a) Durchdringungsbauwerke

Durchdringungsbauwerke müssen so gestaltet werden, dass sie kontrollierbar und reparierbar sind (GDA E2-27). Die Herstellung der Bauteile muss den Vorgaben der SKZ/TÜV-LGA Güterrichtlinie entsprechen. Sie sind gemäß statischen Anforderungen

zu dimensionieren. Die Einbettung der Bauteile ist setzungsunempfindlich qualitätsüberwacht herzustellen.

b) Sickerwassertransportleitungen

Die weiteren Ableitungen des Sickerwassers in den Transportleitungen nach den Durchdringungsbauwerken können als doppelwandige und kontrollierbare Rohrleitungen ausgeführt werden (Nr. 4.1.2 SKZ/TÜV-LGA Güterrichtlinie); es sind jedoch mindestens hinsichtlich der Trag- und Haltbarkeit ausreichend dimensionierte einwandige Vollrohrleitungen PE 100 SDR 7,4 zu verwenden. Die wasserrechtlichen Maßgaben nach Buchstabe E sind zu beachten.

c) Sickerwasser

Gemäß den Empfehlungen des LAGA Merkblatts M 28 und der DepV Anhang 5 Nr. 3.2 der Tabelle i.V.m. Anhang 51 zur AbwV werden für die Messung der Zusammensetzung des Sickerwassers folgende Parameter vorgegeben:

a) Vor Ort

Monatlich zu erheben und in ein Betriebstagebuch einzutragen sind:

- Farbe visuell
- Geruch
- Trübung
- Temperatur Sickerwasser
- Wetter am Probenahmetag
- pH-Wert (bei t)
- Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C
- Sickerwassermenge zum Zeitpunkt der Probenahme (soweit Einrichtung vorhanden)

b) Prüfprogramm Labor:

	M28 Übersichts- programm (dreijährig)	M28 Standard-pro- gramm (4/a)	Anhang 51 AbwV (4/a)
pH-Wert	x	x	

	M28 Übersichts- programm (dreijährig)	M28 Standard-pro- gramm (4/a)	Anhang 51 AbwV (4/a)
elektr. Leitfähigkeit (25 °C)	x	x	
Trockenrückstand, gesamt	x	x	
Natrium	x	x	
Kalium	x	x	
Magnesium	x	x	
Calcium	x	x	
Sulfat	x	x	
Chlorid	x	x	
Säurekapazität 4,3	x	x	
Säurekapazität bis pH 8,2	x	x	
AOX	x	x	x
TOC	x	x	
Ammonium-Stickstoff	x		
Nitrit-Stickstoff	x		
Nitrat-Stickstoff	x		
Gesamtstickstoff gebunden (TN _b)	x		
Fluorid	x		
Cyanid, gesamt	x		
Gesamtphosphor	x		
Eisen, gesamt	x		
Mangan, gesamt	x		
Bor	x		
Chrom VI	x		x
CSB			x
BSB ₅	x		
Schwerflüchtige lipophile Stoffe Sdp. >250°C	x	x	
Kohlenwasserstoff-Index	x	x	

	M28 Übersichts- programm (dreijährig)	M28 Standard-pro- gramm (4/a)	Anhang 51 AbwV (4/a)
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	x		
(PAK) ₁₆	x	x	
Phenolindex	x		
Cyanid, leicht freisetzbar			x
Sulfid, leicht freisetzbar			x
Quecksilber (Hg)			x
Cadmium (Cd)			x
Chrom (Cr)			x
Nickel (Ni)			x
Blei (Pb)			x
Kupfer (Cu)			x
Zink (Zn)			x
Arsen (As)			x
Screening Verfahren			
Metalle (As, Pb, Cd, Cr, Ni, Hg, Cu, Zn, Ba, Sb, Se)	x		
Phenole	x		
Kresole	x		
LHKW	x		
BTEX	x		

Die Messungen im Rahmen des Standardprogramms sind viermal pro Jahr (regelmäßig alle drei Monate) und die Messungen im Rahmen des Übersichtsprogramms sind einmal alle drei Jahre (hierdurch wird eine Messung des Standardprogramms ersetzt) durchzuführen.

Der Turnus für die Überwachung und Probenahme von Sickerwasser bei den DK I-Bauschuttdeponien im Alb-Donau-Kreis wurde aufgrund konstant niedriger Werte zuletzt mit Entscheidung vom 4. Mai 2016, Az.: 54.2-11/8983-01-02 UL-L 071-02 auf zweimal pro Jahr festgesetzt.

Bei einer Verschlechterung der Qualität des Sickerwassers ist der Turnus wieder auf viermal pro Jahr zu erhöhen.

Für die Beprobung des Sickerwassers sind die Anforderungen aus dem „Leitfaden zur Überwachung von Deponien der Klassen I bis II“ der LUBW (Stand Dezember 2012) sowie aus dem LAGA Merkblatt M 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdische Gewässer bei Deponien“ zu beachten.

Sobald eine aussagefähige Messreihe vorliegt, besteht die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde die einzelnen Parameter im Übersichtsprogramm (Spalte 2 der obenstehenden Tabelle „Prüfprogramm Labor“) sowie das Standardprogramm (Spalte 3 der obenstehenden Tabelle „Prüfprogramm Labor“) - auf Antrag des Deponiebetreibers - für jeweils 3 weitere Jahre anpasst.

d) Überwachung Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser fließt über die Randgräben der Deponie in das Regenklär- und Absetzbecken (Naturbecken). Da sowohl der Wassergraben wie auch das Regenklärbecken in der Regel kein Wasser führen, ist eine Messung des Oberflächenwassers technisch nicht möglich.

Mit Entscheidung vom 4. Mai 2016, Az.: 54.2-11/8983-01-02 UL-L 071-02 wurde der Abweichung von der im Anhang 5 der Deponieverordnung vorgeschriebenen Mengenerfassung und Kontrolle der Zusammensetzung des Oberflächenwassers zugestimmt. Das Oberflächenwasser muss nicht mengenmäßig erfasst und untersucht werden.

e) Grundwasserüberwachung/Auslöseschwellen

Aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten am Deponiestandort konnten keine Auslöseschwellen zu Grundwasserüberwachung festgelegt werden.

B. Naturschutzrechtliche Maßgaben:

Folgende Bestandteile des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind mit vollem Textumfang verbindlich:

- a) Ziff. 9.1 – Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung
- b) Ziff. 9.2 – Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung
- c) Ziff. 9.3 – CEF-Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der Lebensräume für Zauneidechse und Kreuzkröte.
- d) Für die Überwachung und fachliche Betreuung der Maßnahmen nach Ziff. 9.1 bis 9.3 ist eine ökologische Baubegleitung zu bestellen. Die Tätigkeit der ökologischen Baubegleitung ist zu dokumentieren und regelmäßig der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

C. Bodenschutzrechtliche Maßgaben

- a) Im Zuge der Rekultivierung darf bei der Gestaltung des Deponiegeländes als aufzubringendes Bodenmaterial ausschließlich Bodenmaterial zur Verwertung verwendet werden; die Vorgaben der DepV sind hierbei einzuhalten. Geeignet sind hierzu autochthone bzw. regionale Böden bzw. Bodenmaterial.
- b) Bei einer landwirtschaftlichen Nutzung nach Rekultivierung (z. B. Beweidung) darf das aufgebrachte Material gemäß Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) die 70%-Vorsorgewerte nicht überschreiten.

D. Forstrechtliche Maßgaben

- a) Die Rekultivierung erfolgt nach den Vorgaben der Deponieverordnung. Es empfiehlt sich, vor dem Aufbringen der Rekultivierungsschicht und vor dem Rückbau der Wege, die zukünftige Erschließung des Waldes mit dem örtlich zuständigen Revierleiter zu planen.
- b) Sofern zur Durchführung des Umwandlungszwecks weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, darf mit der Umwandlung erst begonnen werden, wenn die Genehmigungen vorliegen und die untere Forstbehörde die Fläche freigegeben hat.

- c) Die Wiederaufforstung einer ca. 1,21 ha großen Fläche ist bis spätestens zum 31. Dezember 2037 durchzuführen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3 LWaldG). Der Vollzug der Rekultivierung und der Wiederaufforstung ist der unteren und höheren Forstbehörde bis zum o.g. Termin mitzuteilen.
- d) Die forstrechtliche Genehmigung der Waldumwandlung erlischt zum 31. Dezember 2035. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
- e) Im Rahmen des Betriebs der Deponie ist größtmögliche Rücksicht auf die angrenzenden, verbleibenden Grundstücke und Waldflächen zu nehmen.
- f) Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden und angrenzenden Wegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich zu beheben. Die Arbeiten sind in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde auszuführen.
- g) Die unter Teil 1 Abschnitt II Buchstabe C bezeichnete Fläche bleibt Wald im Sinne von § 2 Absatz 2 LWaldG. Sie wird nur zeitweilig anderweitig genutzt und ist fristgerecht wieder aufzuforsten. Die fachliche Zuständigkeit für die Rekultivierung und Wiederaufforstung der Fläche liegt ausschließlich bei der Forstverwaltung.
- h) Unmittelbar nach Abschluss der erforderlichen Nutzung und spätestens bis zum 31. Dezember 2035 ist die unter Teil 1 Abschnitt II Buchstabe C bezeichnete vorübergehend beanspruchte Waldfläche zum Betrieb der Deponie Unter Kaltenbuch vollständig zu rekultivieren. Dazu werden wie in den Planunterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 16. Dezember 2019 ca. 12.100 m² wieder aufgeforstet. Sollten Verzögerungen in der Rekultivierung entstehen, behält sich die höhere Forstbehörde eine weitere Festsetzung eines forstrechtlichen Ausgleichs des Time lags vor.
- i) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wiederaufforstung der Waldflächen ist eine gut durchwurzelbare Bodenschicht herzustellen: im Bereich DK I in einer Mächtigkeit von mindestens 2,0 m (gesetzter Zustand) plus 0,3 m humosem Oberboden; im Bereich DK 0 in einer Mächtigkeit von mindestens

1,5 m (gesetzter Zustand) plus 0,3 m humosem Oberboden. Hierfür ist Bodenmaterial zu verwenden, dass den gesetzlichen Anforderungen und Vorsorgewerten gemäß § 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) entspricht. Bei Bedarf ist eine Tiefenlockerung vorzunehmen.

- j) Die Einhaltung der forstfachlichen Anforderungen ist durch das Einsetzen einer bodenkundlichen Baubegleitung sicherzustellen. Die beauftragte Person ist vor Ausführungsbeginn der unteren und höheren Forstbehörde anzuzeigen.
- k) Die Rekultivierungsschicht soll im Bereich der oberen 1,5 m unter Beachtung der Standsicherheitsaspekte der DepV möglichst verdichtungsfrei bei geeigneter Witterung mit geringem Bodendruck mit hierfür geeigneten Maschinen einzubauen (z.B. Moorraupe) auf die Fläche aufgebracht werden, damit der Boden für die Bäume durchwurzelbar und die benötigte nutzbare Feldkapazität des Bodens zur Verfügung steht. Hierbei ist eine Mächtigkeit von 2 Metern nach Setzung aufzubringen plus 0,3 m humoser Oberboden. Die Böden sind nach § 12 BBodenSchV zu wählen. Außerdem muss die Rekultivierungsschicht so aufgebracht werden, dass keine Kaltluftmulden entstehen.
- l) Der Einsatz von Radfahrzeugen ist hierfür nur zulässig, sofern dies aus Standsicherheitsgründen für die Aufbringung der Bodenschicht zwingend erforderlich ist. Bei ungünstiger Witterung (z.B. Nässe) sind die Arbeiten sofort einzustellen.
- m) Im Bereich künftiger Waldflächen sind die Böschungswinkel nicht steiler als im Verhältnis 1:3 anzulegen. Hiervon ausgenommen sind Anschlussböschungen z.B. im Bereich der Flächendrainage, die im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde auch steiler angelegt werden können.
- n) Nach Auftrag der Rekultivierungsschicht ist als Voraussetzung für die Wiederaufforstung die ausreichende Qualität und Eignung der vorbereiteten Rekultivierungsfläche mittels eines forstlichen Standortgutachtens nachzuweisen. Das forstliche Standortgutachten bestätigt neben der Einhaltung der Böschungswinkel, die hergestellte nutzbare Feldkapazität von mindestens 160 mm und macht Vorschläge für geeignete Baumarten inkl. eines Pflanzplans, der mit der unteren Forstbehörde abgestimmt werden muss.

- o) Auf Basis des Standortgutachtens ist eine differenzierte Wiederbewaldungsplanung (Baumarten, Mischungsform) zu entwickeln.
- p) Die Wiederaufforstung ist gemäß den Empfehlungen des Standortgutachtens nach Buchstabe n) und in Absprache mit der zuständigen unteren Forstbehörde mit naturnahen, standortgerechten Baumarten, in üblichen Pflanzsortimenten und ausreichender Pflanzenzahl vorzusehen. Eine Kultur kann aus der Rekultivierungsverpflichtung entlassen werden, wenn sie von der unteren Forstbehörde als gesichert eingestuft wird (geschlossen, ohne Wuchsstockung, Höhe ca. 2,5 bis 3,0 m).
- q) Die Maßnahmen sind mit der örtlichen Revierleitung und der unteren Forstbehörde abzustimmen.
- r) Die Erschließungsplanung ist für die zur Wiederaufforstung vorgesehenen Flächen ist zu gegebener Zeit mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.
- s) Die Umzäunung der Waldflächen ist in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde, ist frühestmöglich zu entfernen.

E. Wasserrechtliche Maßgaben

- a) Gegen den Untergrund ist auf den Ablagerungsflächen der Deponie eine technische Barriere zu schaffen.
- b) Die Sickermulden und Versickerungsbecken für das unbelastete Oberflächenwasser sind plangemäß auszuführen.
- c) Die Anlagen (Sickermulden, Sickerbecken, Rigolen und Regenrückhaltebecken) sind aus nachweislich unbelastetem und nicht auslaugbarem Material herzustellen.

- d) Das Deponiesickerwasser ist in dauerhaft dichten einwandigen Leitungen dem bestehenden ebenfalls einwandigen Sammel- und Ableitungssystem der Kläranlage Laichingen zuzuführen.
- e) Die technische Regel DWA-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ ist einzuhalten.
- f) Die geplanten einwandigen Sickerwassersammelleitungen sind
 - mit erweiterten Prüfpflichten,
 - mit erhöhtem Sicherheitsniveau oder
 - mit Schweißverbindungen einschließlich der Schächte auszuführen.
- g) Die Schachtringe der geplanten Schächte sind mit Dichtungen auszustatten.
- h) Es ist streng darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Gewässers (z.B. durch Erdaushub, Zementabwässer, Betonzusatzmittel, Schmierstoffe, Öle und sonstige wassergefährdende Stoffe) oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (AwSV) sind einzuhalten.
- i) Baumaschinen und -geräte müssen den Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechen. Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle verwendet werden.
- j) Die Betankung der Fahrzeuge und Maschinen hat außerhalb der Ablagerungsfläche auf dafür vorgesehenen befestigten Flächen zu erfolgen.

F. Immissionsschutzrechtliche Maßgaben

- a) Eine Beeinträchtigung von Menschen, Pflanzen und Tieren in der näheren Umgebung der Deponie durch (Staub-)Emissionen durch Umschlag des Materials, Abwehungen und den betrieblichen Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen. Als Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung in Betracht kommen

z. B. das Befeuchten der Abfälle oder das Besprenkeln der Straßen. Die Ausführungen im Anhang 5 Absatz 4 Nr. 1 DepV bzw. der VDI Richtlinie 3790 Blatt 2 sind zu beachten.

- b) Verschmutzungen öffentlicher Straßen und Wege durch die zur Anlieferung fahrenden bzw. von ihr kommenden Fahrzeuge sind zu vermeiden. Sich evtl. doch ergebende Verschmutzungen sind sofort - ggf. durch Einsatz einer Straßenreinigungsmaschine - zu entfernen.

TEIL 3

Begründung

I. Sachverhalt

A. Erläuterung des Vorhabens

Der Landkreis Alb-Donau-Kreis ist Träger und Betreiber der mit Entscheidungen des Regierungspräsidiums Tübingen vom 25. Januar 1991, Az.: 75-8983.01-01 UL-L 071, als Bodenaushub- und Bauschuttdeponie zugelassenen Deponie der Klasse I „Unter Kaltenbuch“ in Laichingen-Suppingen.

Mit Bescheid vom 21. Mai 2007, Az.: 54.2-13/8983.01-02 UL-L 071 wurde der unbefristete Weiterbetrieb der Deponie „Unter Kaltenbuch“ in Laichingen-Suppingen als Deponie der Klasse 0 mit Deponie-Bereichen DK I mit Basisabdichtung abfallrechtlich genehmigt.

Dem vorausgegangen waren ein Änderungsbescheid vom 19. April 2006, Az.: 54.2- 13/8983.01-02 UL-L 071 zur Festsetzung von Auslöseschwellen. Im Zeitraum 2012 bis 2016 ergingen weitere Änderungsbescheide; Bescheid vom 10. Oktober 2012, Az.: 54.2- 13/8983.01-02 UL-L 071 zur Erweiterung des Einzugsgebiets, vom 27. Februar 2013, Az.: 54.2-13/8983.01-02 UL-L 033-01 zu Ausnahmen Temperaturmessungen und vom 4. Mai 2016 Az.: 54.2-11/8983.01-02 UL-L 071-02 zu Oberflächenwasser- und Sickerwasserbeprobung.

Am 4. Februar 2021 ist zuletzt eine Anzeige zur Erweiterung des Abfallkatalogs durch Aufnahme eines weiteren Abfallschlüssels (AVV 10 09 03) eingegangen.

Dieser Abfall wurde bisher auf der Deponie „Grund“ in Lonsee-Ettlenschieß abgelagert. Seit der Stilllegung dieser Deponie muss der Abfall anderweitig entsorgt werden, da eine Verwertung nicht möglich ist.

Die Firma KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH betreibt auf der Deponie ein durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, durch Entscheidung vom 31. Juli 1991, Az.: 32.3/106.11/51.2/632.6 immissionsschutzrechtlich genehmigtes Altholzlager.

Auf der Deponie wurden und werden ausschließlich mineralische industrielle oder gewerbliche Abfälle (auch Asbestzementabfälle) sowie Kleinmengen dieser Abfälle aus privaten Haushalten mit Zuordnungswerten bis Deponie-Klasse I gemäß Deponieverordnung (DepV) abgelagert.

Der Vorhabenträger plant aufgrund knapper werdenden Deponieraums und stetig steigender Mengen an Baureststoffen die Erweiterung der Gesamtlagerkapazität des Deponiebereichs der Klasse I durch Umwidmung des bisherigen Deponiebereichs der Klasse 0 in Deponiebereiche der Klasse I sowie durch Neumodellierung der Deponieoberfläche der Deponie „Unter Kaltenbuch“, An der Landesstraße L 1236 in 89150 Laichingen-Suppingen. Vorgesehen ist auch weiterhin die Ablagerung von für DK I Deponien typische Abfälle wie ungefährlicher Erdaushub und Bauschutt sowie vergleichbare mineralische industrielle oder gewerbliche Abfälle die die Zuordnungskriterien der Deponie-Klasse I gemäß DepV in der Fassung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005) erfüllen.

Für dieses Vorhaben (einschließlich der Maßnahmen für die Stilllegungs- und Nachsorgephase) hat der Landkreis Alb-Donau-Kreis, vertreten durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Kreisabfallwirtschaft, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm (Träger des Vorhabens) - am 15. August 2018, letzte Aktualisierung des Antragstellers zur Vervollständigung am 18. März 2020 (Eingang) beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde, die erforderliche Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG beantragt.

Die Erd- und Baureststoffdeponie „Unter Kaltenbuch“ belegt eine Fläche von rd. 10,34 ha einschließlich der Betriebsflächen. Aktuell beträgt die genehmigte Ablagerungsfläche für DK 0-Abfälle ca. 4,23 ha, die Ablagerungsfläche für DK I-Abfälle ca. 3,75 ha.

Die DK 0-Bereiche AFA E1, AFA E2, mit einer Fläche von ca. 4,23 ha, sind noch ohne Abdichtung.

Die DK I-Bereiche: AFA B1, B2a, B2b, B3a, B3b, B4a und B4b1, mit einer Gesamtfläche von 2,96 ha, sind ausgebaut und in Betrieb. Die Bereiche AFA B1, B2a, B3a, B4a und 4b1 sind mit einer mineralischen Abdichtung und Entwässerungsschicht ausgebaut. AFA B2b und B3b sind zusätzlich noch mit einer Kunststoffdichtungsbahn versehen.

Der DK I-Bereich AFA B2c mit einer Fläche von 0,54 ha ist betriebsbereit ausgebaut.

Der DK I-Bereich B4b2 mit einer Fläche von 0,25 ha ist noch nicht ausgebaut.

Durch die geplante Deponieerweiterung sollen ca. 7,98 ha als Ablagerungsfläche für DK 0- bzw. DK I-Abfälle generiert werden. Aufgrund der geplanten Randausführung im AFA 6 reduziert sich die Ablagerungsfläche um 0,34 ha auf insgesamt 7,64 ha. Die auf eine prognostizierte Laufzeitverlängerung von rund 54 bis 71 Jahren geplante Erweiterung umfasst zur Erhöhung des Deponiekörpers insbesondere folgende Maßnahmen:

Zur Erhöhung des DK I-Ablagerungsvolumens sollen die noch nicht verfüllten DK 0-Bereiche (AFA E1 und AFA E2 in DK I B5 und B6) welche sich nordwestlich bzw. südöstlich an die bereits genehmigte DK I-Fläche anschließen, als DK I-Deponie ausgebaut werden. Es handelt sich hierbei um zwei neu zu bezeichnende Auffüllabschnitte mit ca. 1,04 ha und ca. 2,45 ha Fläche. Der aktuell genehmigte DK I-Ablagerungsbereich befinden sich im mittleren Teil der Deponie.

Die bisher genehmigte Endhöhe der Deponie soll um durchschnittlich 2,5 m und um maximal 13,6 m erhöht werden.

Hierdurch ergeben sich folgende Änderungen bei den Ablagerungsflächen und -volumina:

- Deponie-Klasse 0:

Die ursprüngliche Ablagerungsfläche reduziert sich von ca. 4,23 ha auf ca. 0,4 ha im nördlichen Deponierandbereich. Als DK 0-Bereich verbleibt lediglich die im nördlichen Bereich vorhandene Böschung. Die Ablagerung von DK 0-Material ist nur noch zu Profilierungszwecken vorgesehen.

- Deponie-Klasse I:

Die ursprüngliche Ablagerungsfläche vergrößert sich von ca. 3,75 ha um 3,49 ha auf 7,24 ha. Das neue DK I-Gesamtvolumen beträgt ca. 860.000 m³, wovon bereits 190.000 m³ verfüllt sind.

- Die in Anspruch genommene Ablagerungsfläche im südlichen Deponiebereich AFA 6 reduziert sich wegen der Randausbildung der DK I-Deponie um ca. 0,34 ha.

- Das genehmigte Gesamtvolumen von 1.098.000 m³ wird trotz Überhöhung nicht erreicht.

Für die geplante Umwidmung der Deponiebereiche DK 0 in DK I ist der Aufbau einer Basisabdichtung mit Flächendränage und Ableitung des Sickerwassers notwendig. Das Sickerwasser wird in den Sickerwasserdränleitungen im Ablagerungsbereich gefasst und in die Sickerwasserschachtbauwerke abgeleitet.

Für den nördlichen Ausbau- und Umwidmungsbereich wird in Süd-Nord-Richtung eine neue Sickerwassersammelleitung mit neuen Sickerwasserschächten und Anbindung an das bestehende Sickerwasserpufferbecken hergestellt.

Für die Sickerwasserableitung aus dem südlichen Umwidmungsbereich wird die bestehende Sickerwassersammelleitung ausgehend von einem bestehenden Sickerwasserschacht nach Süden verlängert.

Das Oberflächenwasser wird über Sedimentationsbecken und Bodenfilter gefasst, abgeleitet und kann so schadlos versickern.

B. Standort

Die Deponie „Unter Kaltenbuch“ liegt an der Verbindungsstraße zwischen Laichingen und Suppingen ca. 550 m östlich der Landesstraße L 1236, 1,5 km vom Zentrum der Stadt Laichingen und 2 km vom Zentrum der Teilgemeinde Suppingen entfernt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Blaubeuren/Gernhausen (WSG- Nr. 425291) im unterirdischen Einzugsgebiet des Blautopfs. Die Entfernung von der Deponie zum Vorfluter Blautopf beträgt ca. 10 km. Zum Anwesen „Albhof“ besteht 1 km Entfernung.

Angrenzend im Süd-Westen der Deponie befindet sich Waldfläche; die weiteren Deponieränder sind von landwirtschaftlich geprägten Flächen umgeben. Die Zufahrt zum Betriebsgelände erfolgt von der Landesstraße L 1236 aus.

C. Abfallwirtschaftskonzept/Planrechtfertigung

Der Vorhabenträger ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und verpflichtet, die ihm zu überlassenden Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die Beseitigung mineralischer Abfälle im Landkreis Alb-Donau-Kreis war bislang durch den Betrieb der im Dezember 2019 stillgelegten Deponie „Grund“ in Lonsee-Ettlen-

schieß (DK I), die zwischenzeitlich beinahe verfüllten Deponie „Steinwerk Schelklingen“ (DK0) und der voraussichtlich 2022 verfüllten Deponie „Ochsenhölzle“ in Langenau-Albeck (DK 0), der Deponie „Unter Kaltenbuch“ und der Deponie „Roter Hau“ (Umwidmung und Überhöhung mit einer Restlaufzeit von 15 bis 20 Jahren beantragt) sichergestellt.

Im Landkreis Alb-Donau-Kreis, wie auch in allen umliegenden Landkreisen, wird der DK I-Deponieraum in den nächsten Jahren durch den erwarteten Bedarf für die Entsorgung von Baureststoffen immer weniger. Daher ist es geboten, an bestehenden DK I- Standorten die Möglichkeiten der Erweiterung zu prüfen.

Da auf der Deponie „Unter Kaltenbuch“ in Laichingen-Suppingen die Ausweitung in der Fläche nicht in Betracht gezogen werden konnte, wurde hier die Möglichkeit der Erhöhung und Ummodellierung des Deponiekörpers verfolgt.

Auf Grundlage der Zielsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG) bietet sich eine Erweiterung der DK I - Deponie „Unter-Kaltenbuch“ durch die Erhöhung, Umwidmung und Ummodellierung des Deponiekörpers an.

Trotz stetigem Bemühen, mineralische Abfälle im Zuge des Baustoffrecyclings zu verwerten, ist auch in Zukunft von einem hohen Bedarf an DK I – Deponieraum auszugehen. Der Bedarf für diese Deponieerweiterung wurde in einer spezifischen Bedarfsprognose dargelegt, wonach für den Zeitraum der Deponielaufzeit von voraussichtlich bis zu 74 Jahren ein zu beseitigendes Abfallaufkommen an mineralischen Abfällen von jährlich zwischen 15.000 bis 20.000 Tonnen prognostiziert wird. Der Kreistag des Landkreises Alb-Donau-Kreis beschloss daher am 22. Oktober 2018, dass die Deponie „Unter Kaltenbuch“ in Laichingen-Suppingen erweitert und das Abfallwirtschaftskonzept entsprechend fortgeschrieben wird. Daraus ergibt sich der dringende Bedarf zur Schaffung zusätzlichen Deponieraums für DK I-Abfälle im Landkreis Alb-Donau-Kreis, insbesondere auch für Großchargen.

D. Verfahren

1. Raumordnung

Aufgrund der Entscheidung, ein Planfeststellungsverfahren für die geplante Erhöhung der Deponie „Unter Kaltenbuch“ durchzuführen, wurde vorab vom Regierungspräsidium Tübingen geprüft, ob ein Raumordnungsverfahren nötig wird und ob Ziele des Regionalplans Donau-Iller betroffen sind. Dazu wurde im August 2018 eine Vorplanung der Maßnahme der Planfeststellungsbehörde zur Prüfung zugesandt. Nach eingehender Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde und die für Raumordnung zuständige Landesbehörde, wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 21, vom 9. Oktober 2018 festgestellt, dass durch diese Maßnahme die Zielvorgaben des Landesraumordnungsplans und des Regionalplans nicht beeinträchtigt sind, und dass kein Raumordnungsverfahren notwendig ist.

2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine frühe, nicht-förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, fand im Rahmen von öffentlichen Gremiensitzungen, Behördenterminen und Veröffentlichungen in der örtlichen Presse für die Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Laichingen sowie für interessierte Bürger statt. Hierbei wurde insbesondere die weitergehenden Planungen der DK I-Deponie vorgestellt, zuletzt am 15. Oktober 2018 (Gemeinderat Laichingen) und 22. Oktober 2018 (Kreistag).

3. Antrag

Im Wege der Umsetzung der Erweiterung hat der Vorhabenträger am 15. August 2018 den Plan zur Feststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG eingereicht.

Der Plan wurde durch die am 18. März 2020 (Eingang) eingereichten Ergänzungen letztmalig vervollständigt bzw. aktualisiert.

4. Anhörung

Im Rahmen der Anhörung hat die Planfeststellungsbehörde

- die Gemeinde Laichingen
- die Gemeinde Heroldstatt
- das Landratsamt Alb-Donau-Kreis
 - Untere Wasserrechtsbehörde

- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- das Regierungspräsidium Tübingen
 - Referat 21 – Raumordnung, Baurecht
 - Abteilung 3, Landwirtschaft
 - Referat 52 - Gewässer und Boden
 - Referat 55 –Naturschutz
 - Referat 54.2
- das Regierungspräsidium Freiburg
 - Referat 82 Forst
 - Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe
- den Regionalverband Donau-Iller
- den Zweckverband Landeswasserversorgung
- die anerkannten Umweltverbände
 - Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
 - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Stuttgart
 - Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e. V. (NABU), Stuttgart
 - Naturfreunde, Landesverband Württemberg e.V., Stuttgart
 - Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
 - Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
 - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
 - Schwäbischer Albverein e. V., Stuttgart
 - Schwarzwaldverein e.V., Freiburg

beteiligt.

5. Auslegung

In der Zeit vom 3. August 2020 bis zum 4. September 2020 haben die Planunterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden Laichingen und Heroldstatt sowie bei der Planfeststellungsbehörde zur Einsicht ausgelegt und sind zusätzlich im Internet veröffentlicht worden. Bis zum 18. September 2020 konnten Einwendungen gegen die geplante Deponie erhoben werden.

Im Rahmen der Beteiligung sind alle relevanten Stellungnahmen der Fachstellen bzw. Träger öffentlicher Belange fristgerecht eingegangen; Einwendungen wurden keine erhoben.

II. Rechtliche Würdigung Planfeststellung

A. Planfeststellungspflicht

Nach § 35 Absatz 2 Satz 1 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Depo- nien sowie deren wesentliche Änderung der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Hierauf gründet auch die Feststellung des Plans.

Die Voraussetzungen für die Feststellung liegen allesamt vor, einschließlich für die von ihr ersetzten Entscheidungen anderer Behörden. Der für eine Entscheidung aus- reichende Plan (vergleiche § 19 Absatz 1 Satz 1 DepV und § 35 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 6 UVPG) erfüllt - unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestim- mungen - vollumfänglich die fachgesetzlichen Anforderungen (vergleiche § 36 Ab- satz 1 KrWG, Teil 2 und 3 DepV). Bei der Beurteilung und Abwägung wurden die Er- gebnisse der UVP (§ 12 UVPG), das Ergebnis der naturschutzrechtlichen Eingriffs- /Ausgleichsbetrachtung (§ 14 BNatSchG - landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP), der speziellen geotechnischen Begutachtung und das Ergebnis des Anhö- rungsverfahrens miteinbezogen. Miteinbezogen wurde insbesondere auch das Ergeb- nis der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung (vergleiche § 44 BNatSchG). Die Planfeststellung ersetzt grundsätzlich wasserrechtliche Genehmigungen für die Behandlung und Beseitigung von Sicker- und Schmutzwasser (vergleiche § 48 Ab- satz 1 Satz 1 WG sowie § 59 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit Anhang 51 zur AbwV) und die erforderliche baurechtliche Genehmigung für den Fortbestand bestehender baulicher Anlagen (§ 49 Absatz 1 LBO; soweit genehmigungspflichtig und nicht verfahrensfrei).

Über die im Zusammenhang mit der Beseitigung des Oberflächenwassers erforderli- che wasserrechtliche Gewässer-Einleiterlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG ist eigen- ständig zu entscheiden (siehe § 19 WHG). Nachdem die Voraussetzungen für deren Erteilung vorliegen, konnte diese erteilt werden.

Dort, wo sich Beeinträchtigungen für Schutzgüter nicht vermeiden lassen, wird durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen auf ein un- vermeidbares Maß reduziert werden, ein Ausgleich oder Ersatz für die Beeinträchti- gungen stattfindet, ausreichend Vorsorge gegen Beeinträchtigung von Schutzgütern getroffen wird, so dass in der Gesamtbewertung und -abwägung dem Eingriff Vorrang eingeräumt werden kann.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote stehen einer Planfeststellung nicht entgegen.

Zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen ist die Planfeststellung auf der Grundlage von § 36 Absatz 4 Satz 1 KrWG und § 21 Absatz 1 DepV sowie § 13 Absatz 1 und 2 WHG (Gewässerbenutzungen) mit konkretisierenden und ergänzenden Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um insbesondere sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

Sie dienen insbesondere auch der Sicherstellung der Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs nach den Maßgaben insbesondere der DepV (§ 21 Absatz 1 DepV). Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen dazu, natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen aus dem Anhörungsverfahren, aus den LBP und fachlichen Gutachten verbindlich und ergänzend zu konkretisieren, damit die entsprechenden Schutzgüter (insbesondere Tiere/Pflanzen) nicht beeinträchtigt werden.

B. Zuständigkeit

Gemäß § 23 Absatz 5 Nr. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) i.V.m. § 1 Nr. 1 der Verordnung des Umweltministeriums zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten (Baden-Württemberg (LAbfZuVO), §§ 11 bis 12 Landesverwaltungsgesetz (LVG) sowie § 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

C. Verfahren

1. Verfahrensregime

Das maßgebende Verfahrensregime bestimmt sich nach § 35 Absatz 2 und § 38 KrWG, §§ 72 bis 78 LVwVfG, §§ 18 bis 21a DepV, §§ 5 bis 14 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG), § 5 LKreiWiG, § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 67 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG), §§ 8 ff., 19 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

2. VwV Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine nach der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hat stattgefunden.

3. Scoping

Am 5. Februar 2017 fand in der Planfeststellungsbehörde die Besprechung nach § 5 UVPG statt („Scopingtermin“).

Zu diesem Scopingtermin wurden mit Schreiben vom 4. Januar 2017 (E-Mail) alle möglicherweise tangierten Fachbehörden, die Träger öffentlicher Belange und alle nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzvereine einschließlich des Landesnaturschutzverbandes eingeladen.

Grundlage war ein Vorschlag der AU Consult GmbH zum voraussichtlichen Untersuchungsrahmen („Scoping-Unterlagen“). Dieser Vorschlag, die Stellungnahmen der beteiligten Stellen und das insoweit zusammenfassende Ergebnisprotokoll des Scoping-Termins sind Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Büro Zeeb & Partner, NATUR . RAUM . MENSCH.

Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 8. Februar 2017 wurde der Vorhabenträger über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gemäß Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) unterrichtet.

Vom Vorhabenträger wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Ergebnisse eigener Ermittlungen wurde eine zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 UVPG erarbeitet, auf deren Basis die Bewertung der Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben gemäß § 12 UVPG erfolgte.

4. Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnaturschutzverband

Die nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnaturschutzverband wurden gemäß § 5 LKreiWiG, § 63 Absatz 2 Nr. 5, 6 und 8 BNatSchG und § 67 Absatz 4 Nr. 6 NatSchG beteiligt. Sie wurden bereits zum Scopingtermin

eingeladen und über die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Unterlagen unterrichtet.

5. Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange

a) Höhere Fachbehörden

Die Planfeststellungsbehörde war zugleich entscheidende Behörde in Bezug auf raumordnerische-, Abfall-, Wasser-, Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Artenschutz- (Ausnahmen) Aspekte.

Die jeweils zuständigen Fachreferate waren eingebunden. Das Regierungspräsidium Freiburg war mit seiner Abteilung 3, Landwirtschaft, seinem Referat 82 als Höhere Forstbehörde (Waldumwandlung) und mit seiner Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, mit eingebunden.

b) Untere Fachbehörden

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis war in seiner Funktion als untere Verwaltungsbehörde (u. a. Naturschutz, Wasser- und Bodenschutz, Forst) mit eingebunden.

c) Untere Baurechtsbehörde, Gemeinde, Stiftung

Die Stadt Laichingen und die Gemeinde Heroldstatt waren jeweils in „Personalunion“ als Belegenheitsgemeinde, Auslegungsgemeinde, untere Baurechtsbehörde, erfüllende Gemeinde mit eingebunden.

d) Verbände

Sowohl der Regionalverband Donau-Iller als auch der Zweckverband Landeswasserversorgung waren mit eingebunden.

6. Öffentliche Bekanntmachung

a) Ortsübliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung über das Vorhaben, Auslegung und das Verfahren im Sinne des § 73 Absatz 5 LVwVfG und § 9 Absatz 1 bis 1b UVPg erfolgte am 21. Juli 2020 durch ortsübliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Laichingen und am 23. Juli 2020 in der Ausgabe Nr. 30 des Amtsblattes der Gemeinde Heroldstatt.

b) Internet

Die öffentliche Bekanntmachung war gemäß § 27a LVwVfG bzw. dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) auch auf der Internet-Homepage der Auslegungs- und Planfeststellungsbehörde eingestellt. Ebenso die Planunterlagen und die vorliegenden entscheidungserheblichen Unterlagen. Darauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

c) Information der Beteiligten

Mit Schreiben (E-Mail) vom 10. Juli 2020 wurden die tangierten Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereine auf die öffentliche Bekanntmachung und ausgelegten Unterlagen und auf die Möglichkeit zur Stellungnahme hingewiesen.

Nachbarbenachrichtigungen durch die Stadt Laichingen erfolgten durch die öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage. Auswärtige Eigentümer waren in der Gemeinde Heroldstatt nicht zu benachrichtigen.

7. Auslegung

Die eingereichten Planunterlagen sowie die bis dahin vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG und § 9 Absatz 1b UVPg vom 3. August 2020 bis zum 4. September 2020 bei den Auslegungsgemeinden Laichingen, Rathaus Stadt Laichingen, Bahnhofstraße 26, 89150 Laichingen, Raum 0.04 im EG und Heroldstatt, Rathaus Gemeinde Heroldstatt, Am Berg 1, 72535 Heroldstatt, Zimmer 5 im EG während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Im Rathaus Laichingen war, bedingt durch COVID-19-Maßnahmen, gemäß dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)¹ eine telefonische Voranmeldung erforderlich.

8. Einwendungsfrist

Vom 3. August 2020 bis einschließlich 18. September 2020 konnte jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bei der Auslegungsgemeinde oder bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Darauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

9. Erörterungstermin

Da keine Einwendungen eingegangen sind, war ein Erörterungstermin entbehrlich.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Umweltauswirkungen und materiell-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen

Die Feststellung des Plans setzt nach § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c KrWG voraus, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt danach insbesondere dann vor, wenn die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter unzulässiger Weise beeinträchtigt werden, gegen Beeinträchtigungen nicht ausreichend Vorsorge getroffen wird und Energie nicht sparsam und effizient verwendet wird.

Im Planfeststellungsverfahren ist gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 KrWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Diese war gemäß § 2 Absatz 1 UVPG als unselbständiger Bestandteil in das Planfeststellungsverfahren integriert

In den nachfolgenden Ausführungen werden die Ein-, Aus- und Wechselwirkungen auf die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter beschrieben, bewertet, Beeinträchtigungen untereinander und gegeneinander abgewogen und dargelegt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. In diese Betrachtung fließen auch fachgesetzliche Konkretisierungen insbesondere zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Natur- und Landschaft (§§ 13 ff. BNatSchG), des Schutzgutes Boden (§§ 4, 7 BBodSchG) und des Schutzgutes Grundwasser (§ 48 Absatz 2 WHG) ein. Ferner die Ergebnisse der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote) und die nach § 17 Absatz 4 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Ersatz und Ausgleich von Beeinträchtigungen (Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP). Im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit

von Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Betrieb einer Deponie sind die vorsorgenden Anforderungen der DepV miteinzubeziehen (vergleiche auch § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b KrWG).

Zugleich wird den Anforderungen des § 11 Satz 4 UVPG (zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen in der Entscheidungsbegründung) und § 12 UVPG (Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen) entsprochen.

A. Maßgebende Unterlagen

Die UVP (einschließlich einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, saP) und der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sind zwingend vorzulegende Unterlagen, anhand derer die komplexen Auswirkungen und deren Bewältigung detailliert dargestellt, abgeleitet, belegt und bewertet werden. Insbesondere auf der Grundlage dieser Unterlagen wird überprüft, ob Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Im LBP werden insbesondere die erforderlichen Maßnahmen der waldbaulichen Rekultivierung, natur- und artenschutzfachliche Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrelevante Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen konkretisiert und detailliert beschrieben.

1. UVP

Die UVP entspricht den Anforderungen des § 16 UVPG. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

- a) Aufgrund der bloßen Umwidmung der bestehenden Deponie und der vorgesehenen Deponieplanung mit einer abschnittswisen Deponie-Erschließung sind keine weitreichenden Umweltauswirkungen zu erwarten.
- b) Die prognostizierten Risiken bei den Schutzgütern lassen sich durch die vorgesehenen umfassenden Vorsorge- und Schutzmaßnahmen weitgehend reduzieren.
- a) Mit den beschriebenen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie den dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen ist eine Kompensation der prognostizierten Beeinträchtigungen des Deponiebaus und –betriebs aller Voraussicht nach zu gewährleisten.

2. LBP

Der LBP entspricht den Anforderungen der §§ 17 Absatz 4, 34 Absatz 5 und 44 Absatz 5 BNatSchG. Er kommt zum Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Konzeption die Eingriffsfolgen bewältigt werden und der Umfang des Maßnahmenkonzeptes angemessen und ausreichend ist. Im Einzelnen, dass

- a) durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden (§ 15 Absatz 1 BNatSchG),
- b) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Maßnahmen gleichartig oder gleichwertig kompensiert werden (§ 15 Absatz 2 BNatSchG),
- c) im Zusammenwirken aller vorgesehenen Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffes die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt bzw. in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht hergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 BNatSchG), - der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen, streng geschützten Arten aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Maßnahmen nicht verschlechtert wird,
- d) keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000-Belange zu prognostizieren sind,
- e) der nach Art und Umfang notwendige forstrechtliche Ausgleich für entstehende Waldverluste durch die vorgesehene Wiederbewaldung und die Maßnahmen zur Erholungsnutzung erbracht wird.
- f) trotz der intensivierten Erhebungen die Schlingnatter im Untersuchungsgebiet entgegen der Annahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nicht nachgewiesen werden konnte.

B. Einzelne Zulassungsvoraussetzungen und zugleich zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 24 UVPG

Mit der nachfolgenden Abarbeitung der relevanten Zulassungsvoraussetzungen erfolgt zugleich die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 24 UVPG.

1. Gesundheit des Menschen

Eine Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG ist nicht zu besorgen.

Das Umland des bereits vorhandenen Deponiekörpers ist für die Naherholung von hoher Bedeutung, nicht aber das Deponiegelände selbst.

Aufgrund des großen räumlichen Abstandes zu Wohn- und Wohnumfeldfunktionen (Die nächsten Ortschaften liegen ca. 1,5 km (Laichingen) und 2 km (Suppingen) entfernt, der Albhof liegt in ca. 1 km Entfernung auf der westlichen Seite des Kaltenbuch-Hügels) ist mit keinen neuen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen zu rechnen, die das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden der dort im Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen könnten.

Es werden keine weiteren siedlungsnahen Freiräume beansprucht.

Nördlich in ca. 1000 m Entfernung von der Deponie liegt der Laichinger Kletterwald und die Laichinger Tiefenhöhle mit touristisch überregionaler Bedeutung. Der große Wanderparkplatz an der Laichinger Tiefenhöhle ist der Ausgangspunkt des „Karst-kundlichen Wanderweges“, welcher in Ost-West-Richtung nördlich direkt an der Deponie vorbeiführt. Der Rad-Rundweg „Tour de Laichingen“ führt von Suppingen südlich am Kaltenbuch vorbei Richtung Feldstetten mit einer minimalen Entfernung vom Vorhabensgebiet.

Durch die Deponieerweiterung wird diese bedeutsame Erholungsinfrastruktur nicht erneut gestört, sondern die Störung verlängert.

Diese Störung des Erholungsraumes ist jedoch nur temporär, da abschnittsweise das Landschaftsbild im Grundsatz wiederhergestellt (durch naturschutznahe Rekultivierung und Aufforstung) und das Gelände nach Abschluss der Deponietätigkeit wieder frei zugänglich sein wird.

Nach Rekultivierung erfolgt eine vollständige Einbindung der Deponie in das Landschaftsbild.

Durch die nahegelegenen Verkehrswege wie die B 28 südlich und die L 1236 nordöstlich (zwischen Suppingen und Laichingen) und den bisherigen Deponiebetrieb bestehen bereits Lärm- und Schadstoffimmissionen. Die unvermeidbaren verkehrlichen Belastungen beschränken sich auf die Bau- und Betriebszeiten und führen zu keinen Überschreitungen maßgeblicher Immissionsrichtwerte.

Sie betreffen im Übrigen nicht die Haupterholungszeit (abends, sonn- oder feiertags).

2. Pflanzen und Tiere

Eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 KrWG ist nicht zu besorgen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen liegen vor.

Die Erhöhung, Ummodellierung und Umwidmung des Deponiekörpers verursachen im Wesentlichen keine neue Lebensraum-/Nahrungshabitatverluste. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Die Lebensraum- und Nahrungshabitatverluste bestehen nicht dauerhaft, sondern nur bis zur Rekultivierung des Deponiekörpers, die zeitversetzt in zwei Betriebsabschnitten vorgenommen wird.

a) Auswirkungen auf die Flora

Die Deponieerweiterung beansprucht keine neuen Flächen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen der Rekultivierung werden die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf ein unerhebliches Maß gemindert. Die Kompensation der Lebensraumverluste für vorhandene Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften erfolgt durch ein naturschutzfachliches Renaturierungskonzept,

Die Rekultivierung erfolgt in zwei Teilabschnitten entsprechend zeitversetzt fortlaufend mit dem Deponiefortschritt.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt zeitnah für die jeweiligen Verfüllabschnitte:

- 1,2 ha Waldflächen mit Waldtrauf als naturnaher Laubwald
- 1,5 ha ausdauernde Ruderalvegetation
- 3.5 ha Magerrasen am Osthang mit Pflegehinweisen
- Altgrasflur
- Feldgehölze im Osten mit 0,65 ha können bestehen bleiben und werden in die Rekultivierungsplanung integriert
- Pflanzung von Sträuchern
- Anlage von fünf Totholzhäufen und zwei Reisighaufen im Hangbereich
- fünf Steinriegel im Bereich des Magerrasens

Dadurch können sukzessive Artengemeinschaften entwickelt werden, die dem ursprünglichen Bestand zumindest entsprechen.

Das bestehende Altholzlager wird im Zuge der weiteren Verfüllung aufgegeben und zurückgebaut werden.

Das Konzept wird darüber hinaus durch die (gebietsexternen) CEF-Maßnahmen vervollständigt, die zumindest z.T. nicht nur der Optimierung vorhandener bzw. der Anlage neuer Habitats für die entsprechenden streng geschützten Arten dienen, sondern positive Effekte auch für andere relevante Arten besitzen.

Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

b) Auswirkungen auf die Fauna

(1) Gesamtschau

Durch die Deponieerweiterung erfolgt eine Inanspruchnahme von Habitats wertgebender besonderer Sekundärbiotope, die z.T. streng geschützt sind: Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechse, Schlingnatter, Kreuzkröte und Gehölzvögeln.

Weitere Beeinträchtigungsfaktoren sind als nicht relevant einzustufen, da nur verhältnismäßig geringe betriebliche Auswirkungen auf die Tierwelt durch Lärm oder Staubimmissionen prognostiziert werden.

Durch eine abschnittsweise Rekultivierung und Berücksichtigung der Jahreszeit bei der Vegetationsbeseitigung werden die Beeinträchtigungen minimiert.

Eine Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt mittels Durchführung von vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen für Zauneidechse, Schlingnatter, Kreuzkröte und Gehölzvögeln am Rand bereits stillgelegter, abgedeckter Verfüllabschnitte gemäß den LBP-Maßnahmen.

Die Kompensation der Lebensraumverluste der betroffenen Arten wird über die vorgesehenen Maßnahmen erreicht, indem gezielt neue Habitats geschaffen, geringwertigere Habitats optimiert oder zeitweilige Ausweichbiotope bereitgestellt werden.

Hierzu sind Maßnahmen die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (CEF-Maßnahmen) umzusetzen. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind durch folgende Maßnahmen zu minimieren:

- Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeiten
- Zauneidechse und Kreuzkröte: Senken und verdichtete Teilflächen, in denen Pfützen entstehen (können), sind außerhalb der Aktivitätszeiten der Kreuzkröte (also zwi-

schen Oktober und Februar) so zu verfüllen, dass dort später keine Laichplätze entstehen können oder zu grubbern bzw. tiefenzulockern, damit Regenwasser versickern kann

- Entfernen der Vegetation und des Verfüllmaterials im Bereich des Zauneidechsen-Lebensraumes zwischen Mitte April und Mitte Mai oder zwischen Mitte August und Mitte Oktober, damit die Zauneidechsen mobil sind und flüchten können, jedoch keine Eier (mehr) vorhanden sind.

(2) Ergänzungen (Artengruppen)

- Amphibien

Eine Verschlechterung der Amphibienpopulation der Kreuzkröte ist nicht zu befürchten.

Mit der Schaffung von periodisch wasserführenden Ersatzgewässern als potentielle Laichgewässer am Rand der Deponie bzw. erfolgt im Vorfeld der Deponie-Erweiterung eine Optimierung für die betroffenen Amphibien bzw. eine Stützung der vorhandenen Amphibienpopulation. Die Flächen sollten möglichst in der Nähe des vorhandenen Vorkommens liegen.

- Reptilien

Das Vorkommen der Schlingnatter konnte nicht nachgewiesen werden. Als relevante Art wurde die Zauneidechse nachgewiesen. Die Zauneidechse gehört gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 14 Buchstabe b BNatSchG in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie- zu den streng geschützten Arten. Tangiert werden deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten am Ost- und Nordrand. Ihr Habitat bilden insbesondere die Ruderal- und lichten Sukzessionsflächen der nicht rekultivierten Deponiefläche. Teile dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf den Böschungen der vorhandenen Deponie werden überschüttet. Verpflichtend im LBP vorgesehen sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für deren Habitats-Ansprüche, sogenannte CEF-Maßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG, d. h. Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site / resting place), die vor Baubeginn durchzuführen sind, um eine Aktivierung der Verbotsfolgen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden.

Um den Bestand und das Fortkommen der Zauneidechsen zu sichern, werden Flächen in sonnenexponierter Lage mit einem lockeren, gut drainierten Substrat und unbewachsenen Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen benötigt. Hierzu sind die

Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (CEF-Maßnahmen) umzusetzen.

Die untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme ein Absuchen von Zauneidechsen als Auflagen vorgesehen. Diese Maßnahmen sind im LBP auch so aufgenommen worden.

Vor einer Überschüttung des jeweiligen Biotoptyps sind daher durch zeitlich vorgelagerte Vertreibungsmaßnahmen (Lärm / Erschütterung) Möglichkeiten zur Wanderung in die Ersatzbiotope zu zulassen oder vorgefundene Tiere bzw. deren Entwicklungsstadien manuell anzulesen und auf die neue Habitatsfläche zu verbringen.

Außerdem wird eine Umweltbaubegleitung eingerichtet.

Trotz der beschriebenen Habitatverluste ist auch bei dieser Art bei entsprechend ausgearbeiteten Maßnahmen keine Verschlechterung im Erhaltungszustand zu befürchten. Eine Wiederbesiedlung des abschnittsweise rekultivierten Deponiekörpers von den angrenzenden Flächen ist zu erwarten.

Damit liegt hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG gemäß § 44 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, da die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird.

- **Säugetiere**

Die offenen Flächen werden von Fledermäusen als Jagd- und Nahrungshabitat genutzt. Quartiere sind nicht vorhanden. Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.

Die Vorkommen von weiteren Säugetieren oder erhebliche Beeinträchtigungen derselben sind mit Sicherheit auszuschließen, da sich im Vorhabengebiet keinerlei Habitatrequisiten wie Felshöhlen, Felsspalten, alte Bunker, Fuchsbauten oder Baumhöhlen sowie Alt- und Totholzstrukturen befinden.

- **Europäische Vogelarten**

Europäische Vogelarten sind in vergleichsweise geringem Ausmaß durch das geplante Vorhaben betroffen.

Nachgewiesen wurden Goldammer und Feldsperrling. Ausweichshabitate sind in der näheren Umgebung ausreichend vorhanden, da deren Habitat, die Hecke an der Südostböschung der Deponie, erhalten wird. Deren Betroffenheiten sind daher auszuschließen.

Die europarechtlichen Artenschutzvorschriften der FFH-Richtlinie sowie die Schutzvorschriften der Vogelschutzrichtlinie wie auch die nationalen Schutzvorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

- **Sonstige Artengruppen**

Sonstige Artengruppen (Fische, Mollusken) sind für die Deponieerweiterung nicht relevant.

(3) BNatSchG

Auf der Deponie-Erweiterungsfläche sowie in deren unmittelbaren Umgebung wurde das Vorkommen streng geschützter Tierarten nachgewiesen: Zauneidechse, Kreuzkröte; bei diesen Tieren ist der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die geplante Deponie-Erweiterung nicht auszuschließen. Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG werden deshalb vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG durchgeführt, um die ökologische Funktion und die zeitliche Kontinuität der Lebensstätten der jeweiligen Arten im räumlichen Zusammenhang zu bewahren.

Unter Berücksichtigung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist weder bei der Kreuzkröte noch bei der Zauneidechse eine Berührung der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu besorgen.

(4) LWaldG

Die Beseitigung eines vorhandenen Baumbestandes zum Zwecke der temporären Nutzung als DK I-Deponie ist nicht erneut zu besorgen.

Der ursprüngliche Verlust des Baumbestandes bzw. an Waldfläche wirkt fort.

Nach abschnittsweiser Verfüllung (Nutzung als DK I-Deponie) und Rekultivierung erfolgt auf der ausgestockten Fläche die flächengleiche Wiederaufforstung (12.100 m² einschl. Waldtrauf), so dass die Erholungs- und Schutzfunktionen des Waldes sukzessive wiederhergestellt werden. Eine darüberhinausgehende Ersatzaufforstung ist deshalb nicht erforderlich.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Verlängerung der erforderlichen befristeten Waldumwandlung nach § 11 Absatz 1 LWaldG (für die Dauer des Deponiebetriebes; nach derzeitigen Berechnungen weitere 25 Jahre) für eine Umwandlungsfläche von insgesamt ca. 11.700 m² liegen vor.

3. Gewässer und Böden

Eine schädliche Beeinflussung von Gewässer und Böden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 KrWG ist nicht zu besorgen.

a) Böden

Durch die Planung des Vorhabens der Erhöhung des Deponiekörpers und der Umnutzung von Deponieflächen von DK 0 zu DK I-Flächen wird verhindert, dass für die Deponierung von Abfällen weitere Flächen in Anspruch genommen werden. Der vorhandene Untergrund im Planungsgebiet ist von sehr geringer Bedeutung für den Bodenschutz und besitzt nahezu keine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen, da er bereits sehr hohen Vorbelastungen und Überformungen ausgesetzt ist. Die Beeinträchtigung resultiert hier aus der Anlage der Basisabdichtung, die in DK 0-Bereichen nicht erforderlich ist

Eine Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt durch eine Regenerierung der Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) im Zuge einer fachgerechten Rekultivierung des abgedichteten Deponiekörpers, insbesondere durch den Aufbau der ursprünglichen Bodenverhältnisse.

Die betroffenen Bodenfunktionen können durch das vorgesehene Rekultivierungskonzept mittelfristig – wenn auch in veränderter Ausprägung – wieder soweit regeneriert werden, dass keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen (Funktionsminderungen) zu erwarten sind. Mit den vorgesehenen kulturtechnischen Maßnahmen wird gewährleistet, dass die rekultivierten Flächen die forstrechtlichen Anforderungen an den Ausgleich erfüllen, d.h. es wird die Herstellung einer für Biotope tauglichen Rekultivierungsschicht sowie die Bestockung der rekultivierten Flächen mit einer gesicherten Kultur gewährleistet.

Die fachgerechte Herstellung der Rekultivierungsschicht und die fachgerechte Wiederaufforstung werden zusätzlich über Nebenbestimmungen sichergestellt.

b) Grund-/Oberflächenwasser

Das Planungsgebiet besitzt in Bezug auf das Grundwasser eine hohe Bedeutung.

Die vorgesehenen Dichtungssysteme, die kontrollierte Sickerwasserfassung und -ableitung in die Kläranlage sowie die Sammlung des Oberflächenwassers und kontrollierte Ableitung zu den Entwässerungssystemen sorgen für einen ausreichenden Schutz des Grundwasservorkommens und von Oberflächengewässern.

Die Schutzziele des Wasserschutzgebietes und damit die Trinkwasserversorgung sind damit nicht beeinträchtigt.

Grundwassermessstellen können auf Grund der hydrogeologischen Gegebenheiten nicht eingerichtet werden und ein nachhaltiges Monitoring der Stoffausträge ist deshalb nicht möglich.

c) Grundwasserneubildung

Auf dieses Schutzgut wirkt sich der Einbau der Basisabdichtung geringfügig negativ aus, da die Versickerung und somit die Grundwasserneubildung während des Deponiebetriebs unterbunden wird und das anfallende Sickerwasser nach Passage des Sickerwasserpufferbeckens der Kläranlage zugeleitet wird. Allerdings handelt es sich bei der Umwidmung lediglich um ca. 3 ha und auch bei der Anlage der DK 0-Deponie würde eine Verringerung der Versickerungsrate erzeugt werden.

Da keine ausreichende natürliche geologische Barriere vorhanden ist, wird diese durch eine technische Barriere aus 1 m verdichtetem Lehm verbessert.

Das Aufbringen einer Kunststoffdichtungsbahn dichtet zusätzlich ab.

Durch die Fassung, Ableitung und schadlose Versickerung des Oberflächenwassers (über Sedimentationsbecken und Bodenfilter), der Minimierung des Oberflächenabflusses und der Schaffung einer guten Versickerungsmöglichkeit durch den Aufbau einer ca. im Aufforstungsbereich mit 2,3 m im übrigen Bereich mit 1,3 m starken Re-kultivierungsschicht mit fachgerechter Bodenvorbereitung und anschließender Anlage eines Waldbestandes werden mögliche Beeinträchtigungen weitgehend minimiert. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden die potentiellen deponiebedingten Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung auf ein unerhebliches Maß gemindert.

d) Grundwasserqualität

Eine Gefährdung der Qualität des Grundwassers wird durch die Sammlung des Sickerwassers und Ableitung über das Kanalnetz zur Kläranlage, den Einbau einer Oberflächenabdichtung zur Reduzierung des Sickerwasseranteiles, den Einsatz von biologisch abbaubaren Hydraulikölen bei den Arbeitsgeräten und Maschinen und der Betankung außerhalb der Ablagerungsfläche auf ein unerhebliches Maß minimiert. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

e) Oberflächenwasser

Die geologische Barriere in der Deponie „Unter Kaltenbuch“ in Laichingen-Suppingen wird durch eine technische Barriere (Teil der Basisabdichtung) verbessert. Eine potentielle temporäre Beeinträchtigung von Oberflächenwasser durch die Beseitigung abflussmindernder Vegetation (Wald) und Störung der Retentionsfunktionen von Boden und Untergrund wird durch die Rückhaltung und Reinigung von verschmutztem Oberflächenwasser über Sedimentationsbecken und Retentionsmulden, fachgerechte Vorbereitung der zu rekultivierenden Flächen nach Deponieabschluss, Aufbau einer bis zu 2,3 m starken Rekultivierungsschicht mit guter Speicherfähigkeit, und die abschnittsweiser Wiederherstellung eines standortgemäßen Waldbestandes auf ein unerhebliches Maß minimiert. Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

4. Luft und Lärm

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 KrWG sind nicht zu besorgen.

a) Klima, Luftverunreinigungen, Staub und Geruch

Dem Planungsgebiet ist nur eine sehr geringe Bedeutung im Hinblick auf das Schutzgut Klima einzuräumen.

Eine potentielle Beeinträchtigung des Kleinklimas durch die Umgestaltung der topographischen Verhältnisse ist nicht zu befürchten. Das Klima auf und in der Umgebung des Deponiegeländes ist nur wenig empfindlich gegenüber einem Eingriff.

Es handelt sich bei der Deponie nicht um eine siedlungsrelevante Frisch- oder Kaltluftleitbahn oder um ein siedlungsrelevantes Entstehungsgebiet. Im Bereich der Deponie besteht eine reduzierte klimatische Wertigkeit aufgrund fehlenden Bewuchses. Der Verlust der bisherigen, zumindest teilweisen klimaaktiven Fläche im Süden AFA B6 (landw. Nutzung) betrifft bereits genehmigte Deponiefläche.

Da kein organisches Abfallmaterial verwendet wird, entsteht keine Deponieausgasung.

Bei der Durchführung der Arbeiten werden die Anforderungen der TA Luft für staubförmige Emissionen eingehalten. Staub- und Geruchsemissionen werden durch geeignete emissionsmindernde Maßnahmen (z. B. Reinigung der Zufahrtswege, Reinigung und Befeuchtung der Transportwege innerhalb der Deponie, Befeuchten des Ablagerungsmaterials, Abdeckung von Material beim Transport, temporäre Abdeckung mit Baufolie) so gering wie möglich gehalten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden die deponiebedingten Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß gemindert.

b) Lärm

Erhebliche Auswirkungen durch Lärm-Immissionen aus dem Baubetrieb sind nicht zu erwarten, da die Bestimmungen hinsichtlich des Lärmschutzes eingehalten und alle Bauaktivitäten nach dem Stand der Technik ausgeführt werden. Auf der Deponie kommen nur wenige Einbaugeräte (Radlader und bei Bedarf Raupe oder Verdichter) zum Einsatz.

Die Vorgaben der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) werden bezüglich der eingesetzten Geräte und Maschinen eingehalten. Daneben verursachen die anliefernden LKW's Lärm. Es ist weiterhin mit derselben Anzahl von LKWs wie bisher pro Tag zu rechnen. Die dadurch auftretenden Auswirkungen sind als gering einzustufen. Es sind dadurch keine negativen Folgen für andere Schutzgüter zu besorgen. Die maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden jederzeit sicher eingehalten bzw. unterschritten.

Der Lärm aus den oberhalb des Niveaus der umgebenden Flächen wird eher nach oben abgestrahlt und ist von der Bebauung weiter entfernt, sodass dieser Lärm nicht weiter wahrgenommen wird. Zu berücksichtigen ist auch die bestehende Grundbelastung durch den Verkehrslärm der nahegelegenen Verkehrswege wie die B 28 südlich und die L 1236 nordöstlich (zwischen Suppingen und Laichingen).

Die Beeinträchtigungen der Wohnqualität und der Erholungsnutzung sind auszuschließen, da die Deponie mind. 1,5 km von Siedlungen entfernt ist und die unmittelbare Umgebung der Deponie nur temporär zur Erholungsnutzung aufgesucht wird.

5. Raumordnung, Naturschutz, Landschaftspflege

Eine Beeinträchtigung der Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 KrWG ist nicht zu besorgen.

a) Raumordnungsverfahren (ROV)

Ein vorgeschaltetes ROV war nach Entscheidung der höheren Raumordnungsbehörde (Referat 21) nicht erforderlich.

b) Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Eine FFH-Vorprüfung war nicht durchzuführen.

Die Erweiterung der Deponie „Unter Kaltenbuch“ erfolgt außerhalb der FFH-Gebiete „Tiefental und Schmiechtal“ und „Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal“

Die Deponiefläche weist einen Mindestabstand von mehr als 1 km Entfernung zu diesen nächstgelegenen FFH-Gebieten auf.

Aufgrund der geplanten Vorsorgemaßnahmen bei Deponiebau und -betrieb (Sickerwasserfassung, Ableitung der Sickerwässer, Basisabdichtung, Retentionsmulde für unbelastetes Oberflächenwasser) sind keine erheblichen neuen Auswirkungen auf diese FFH-Gebiete und die geschützten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Ein Europäisches Vogelschutzgebiet ist nicht betroffen und auch nicht in der Nähe ausgewiesen.

c) Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Es werden keine typischen, ein LSG prägenden Landschaftsbestandteile beansprucht. Das Landschaftsschutzgebiet Laichingen (Schutzgebiets-Nr. 4.25.119) befindet sich ca. 800 m östlich und ca. 1,5 km westlich vom Plangebiet.

d) Biotope und Naturdenkmäler

Zum Schutz seltener und ggf. bedrohter Arten, zur Sicherung der Artenvielfalt sowie zur Sicherung der Funktionsvielfalt im Naturhaushalt sind im Planungsgebiet keine Bereiche ausgewiesen. Im Umfeld um das Planungsgebiets sind folgende Biotope mit unterschiedlichem Schutzzweck und differenziertem Grund ausgewiesen:

Nordöstlich der Deponie befindet sich das nach § 33 NatSchG BW geschützte Biotop Nr. 175244252614 „Magerrasen im Gewann Gälgle südlich Laichingen“.

Geschützte Flächen in dem Biotop sind von Schafen beweideter Magerrasen, mit z.B. Quendel- Sandkraut, Steinquendel oder Schafschwingel bewachsener Kalkpionierrasen sowie von Moosen und Flechten spärlich bewachsener Kalkfelsen mit Felspaltenvegetation.

Der primäre Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG erfolgte durch die erste deponietechnische Erschließung und die Verfüllung seit dem Jahr 1991.

Mit dieser Planung soll dieser primäre Eingriff bis zur vollständigen Verfüllung fortgesetzt werden mit der Folge einer weitestgehenden Kompensation durch die Rekultivierung.

Baubedingte Gefährdungen bzw. betriebsbedingte Veränderungen durch Staub (Stoffeintrag) von der Deponie können nicht vollständig ausgeschlossen werden, stellen aber nur einen Time-lag zur bisherigen Genehmigungssituation dar.

Die Gefährdung und Beeinflussung angrenzender Biotope durch Änderungen im Wasserregime (Entwässerung) und Stoffeintrag und damit verbundener Änderung der Pflanzenarten-Zusammensetzung ist nicht zu befürchten.

6. Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, § 45 WG BW oder festgesetzte Quellenschutzgebiete gemäß § 45 WG BW sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG, § 65 WG BW

Das Gelände der Deponie befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes 201 Blaubeuren/Gerhausen (WSG-Nr. 425201) in der Schutzzone Zone III und IIIA. Die Deponie befindet sich ca. 10 km entfernt von der Schutzzone I des genannten Wasserschutzgebietes und damit im unterirdischen Einzugsgebiet des Blautopfes.

Die Absicherung der Deponie mit der geologischen/technischen Barriere, der Basisabdichtung und der darüber liegenden Entwässerungsschicht verhindert ein Eindringen von Wasser.

7. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Es ist nicht zu besorgen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 KrWG gefährdet oder gestört wird.

Die Erweiterungsfläche ist gegen unbefugten Zutritt eingezäunt. Die Zu- und Abfahrt zur Deponie erfolgt über die vorhandene Verkehrsinfrastruktur im Rahmen des Gemeingebrauchs. Erkenntnisse über Kampfmittelverdachtsflächen liegen nicht vor. Störungen und Beschwerden im Rahmen des bestehenden Deponiebetriebs sind nicht bekannt und sind auch zukünftig (nach der Erweiterung), bei ordnungsgemäßem Betrieb, nicht zu erwarten.

8. Wohl der Allgemeinheit

Es ist nicht zu besorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 KrWG beeinträchtigt wird.

Auch in der Gesamtschau aller sachlichen und rechtlichen Aspekte und darüber hinaus ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird.

9. Vorsorge

Es wird dafür Sorge getragen, dass Vorsorge im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b KrWG gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen getroffen wird.

a) Technische Barriere

Mittels technischer Barriere als Tondichtung wird verhindert, dass im Versagensfall der übrigen Barriere (Basis- und Oberflächenabdichtungssystem) Schadstoffe in die Umwelt austreten. Der Einbau erfolgt entsprechend den Vorgaben der DepV im Bereich der Basis sowie an den Böschungen der Altdeponie und dem Deponiekörper der Norderweiterung.

b) Basisabdichtungssystem

Das einzubauende Basisabdichtungssystem besteht aus einer Dichtungskomponente und dem darüber angeordneten mineralischen Flächenfilter mit Drainagerohren und dient als Dichtungssystem zur Verhinderung des Austretens von Schadstoffen in die Umwelt, insbesondere in den Untergrund.

c) Oberflächenabdichtungssystem

Das einzubauende Oberflächenabdichtungssystem besteht aus einer Dichtungskomponente (Kunststoffdichtungsbahn) mit Entwässerungseinrichtung und darüber eingebautem Rekultivierungsboden, der im DK 0 Bereich eine Wiederbewaldung und im übrigen Bereich Sukzessionsflächen gewährleistet; somit werden Emissionen und Immissionen in der Nachsorgephase der Deponie weitestgehend unterbunden. Durch die vorgenannten Maßnahmen werden insbesondere Stoffausträge, die von dem Deponiekörper in der Betriebs- und in der Nachsorgephase ausgehen und eine Beeinträchtigung der Schutzgüter zur Folge haben können, soweit minimiert, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden können.

d) Böschungsabdichtungssystem

Das einzubauende Böschungsabdichtungssystem besteht ebenfalls aus einer Dichtungskomponente mit darüber angeordneter Sickerwasserdrainage. Dieses System dient ebenfalls zur Verhinderung des Austretens von Schadstoffen in die Umwelt, insbesondere in den Untergrund

e) Sickerwasserentwässerungssystem

Das einzubauende Sickerwasserentwässerungssystem auf den Dichtungssystemen fasst das anfallende Sickerwasser gezielt, verhindert einen Aufstau auf den Dichtungssystemen und verhindert somit ein Austreten von Schadstoffen in den Untergrund.

f) Entwässerungseinrichtungen

Die einzubauenden Entwässerungseinrichtungen gewährleisten eine klare und eindeutige Trennung von belasteten und unbelasteten Wässern im gesamten Deponiestandortbereich.

Das belastete Wasser wird mit dem Sickerwasser der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zugeführt.

Unbelastetes Oberflächenwasser wird einem Regenrückhaltebecken mit Versickerung über Mulden zugeführt.

Durch diese Maßnahmen werden Schadstoffausträge oder sonstige Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen.

g) Betriebswege und -flächen

Die bestehenden Betriebswege und Betriebsflächen (Eingangsbereich und Waage) sind in Asphaltbauweise ausgeführt, um die Straßenreinigung zu optimieren und um Schadstoffverschleppungen über den Wasser- und Staubpfad zu vermeiden.

Für den Deponiebetrieb untergeordnete Betriebswege werden geschottert ohne weitere Befestigung hergestellt,

h) Betriebliche und organisatorische Maßnahmen Betriebsleitung

Die Leitung des Deponiebetriebes übernimmt eine fachlich qualifizierte Person, die entsprechend den Vorgaben des § 4 DepV mindestens alle zwei Jahre an Lehrgängen gemäß Anhang 5 Nr. 9 DepV teilnimmt. Ihr obliegt auch die Leitung und Aufsicht des eingesetzten Personals.

i) Deponiebetrieb

Für den Deponiebetrieb wird so viel Personal eingesetzt, dass ein sicherer und fachlich qualifizierter Deponiebetrieb gewährleistet wird.

Ein Mitarbeiter ist für die Waage zuständig, ein weiterer für den Abfalleinbau.

Das eingesetzte Personal wird für die eingesetzte Tätigkeit über die jeweilige Sach- und Fachkunde verfügen. Die Schulung und Weiterbildung des Personals wird in einem Fortbildungsplan geregelt, der an Änderungen in der Betriebsführung oder dem geänderten Genehmigungsstand angepasst wird. Nach § 4 Absatz 3 DepV hat die Teilnahme des Personals an fachspezifischen Fortbildungen mindestens alle vier Jahre zu erfolgen. Hierdurch wird gewährleistet, dass das für den Deponiebetrieb eingesetzte Personal über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt,

Für den Zeitraum der Deponienachsorge wird durch den Landkreis Alb-Donau-Kreis eine verantwortliche Person benannt, die über entsprechende Erfahrung verfügt.

Diese verantwortliche Person wird der zuständigen Genehmigungsbehörde mit Beginn des Nachsorgezeitraumes und bei Personalwechsel angezeigt.

j) Bauausführung

Für das von dem bauausführenden Unternehmen eingesetzte Leitungspersonal muss vor der Vergabe die ausreichende Berufserfahrung in der eingesetzten Position nachgewiesen werden.

Für die Überwachung der Baumaßnahmen (örtliche Bauüberwachung und Bauoberleitung) wird ausschließlich erfahrenes Personal mit ausreichenden Referenzen im Deponiebau eingesetzt.

k) Qualitätsmanagementplan

Die Herstellung und der Einbau der einzubauenden Dichtungskomponenten erfolgt für den Bereich mineralische Baustoffe und den Bereich der polymeren Baustoffe nach abgestimmten und freigegebenen Qualitätsmanagementplänen und werden durch Eigen- und Fremdprüfung überwacht. Der Qualitätsmanagementplan beschreibt die projektbezogenen Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementmaßnahmen bei der Eigenprüfung, der Eigenkontrolle, der örtlichen Bauüberwachung, der Fremdprüfung und der behördlichen Überwachung. Der Qualitätsmanagementplan beinhaltet die speziellen Elemente der Qualitätssicherung sowie die Zuständigkeiten, sachlichen Mittel und Tätigkeiten mit Beschreibung aller Maßnahmen der Qualitätssicherung vom Rohstoff bis zum jeweils fertigen System. Durch das Qualitätsmanagement soll die fach- und anforderungsgerechte Ausführung und damit die mit der Planung beabsichtigte Wirksamkeit und Funktion der einzusetzenden Materialien und Komponenten sichergestellt werden. Außerdem sollen hierdurch die in den Vorschriften festgelegten Qualitätsmerkmale für die Erstellung der Abdichtungssysteme und der zugehörigen baulichen Komponenten sicher im Rahmen der Baumaßnahme eingehalten werden.

l) Deponietechnik

In den Unterlagen zum Böschungs- und Oberflächenabdichtungssystem, zur Sickerwassererfassung/-ableitung und zur Oberflächenentwässerung weist der Vorhabenträger detailliert nach, auf welche Art und Weise insbesondere abfall-, wasser- und bodenfach(recht)liche Anforderungen bei der Errichtung und beim Betrieb des Deponiekörpers umgesetzt werden, um die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen einzuhalten bzw. zu gewährleisten.

m) Energie

Es ist nicht zu besorgen, dass Energie im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c KrWG nicht sparsam und nicht effizient verwendet wird.

Die Errichtung und der Betrieb des neuen Deponiekörpers sind nicht energieintensiv und erfolgen unter Einhaltung des Standes der Technik. Es entstehen insbesondere keine Deponiegase, die abgefackelt werden müssten. Es wird keine energieverbrauchende Anlagentechnik verbaut. Der größte anlagenbedingte Energieverbrauch erfolgt in Form der Verbrennung von Dieselkraftstoff durch Baufahrzeuge und Baugeräte. Letztere sollen insbesondere durch eine effektive und effiziente Vorgehens- und Arbeitsweise nur im erforderlichen Maße eingesetzt werden.

n) Zuverlässigkeit

Es sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 2 KrWG ergeben könnten.

Betreiber der Deponie ist der Fachdienst Abfallwirtschaft des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das verantwortliche Personal im Fachdienst Abfallwirtschaft oder das verantwortliche Personal vor Ort nicht die für die Errichtung, den Betrieb und die Nachsorge erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

o) Fach- und Sachkunde

Es ist nicht zu besorgen, dass das verantwortliche Personal im Fachdienst Abfallwirtschaft oder das verantwortliche Personal vor Ort oder das sonstige Personal nicht die für die Errichtung, den Betrieb und die Nachsorge erforderliche Fach- und Sachkunde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 3 KrWG besitzen.

Der Vorhabenträger setzt die sich aus § 4 DepV ergebenden konkretisierenden Anforderungen an die Organisation und das Personal um, d. h. es wird geeignetes Personal im erforderlichen Umfang eingesetzt, nachhaltig qualifiziert, überwacht und die Aufsichtsbehörde informiert. Der bisherige Betrieb gibt keine Anhaltspunkte, dies in Frage zu stellen. Die Sicherstellung der materiell-rechtlichen Anforderungen erfolgt zudem über entsprechende Auflagen, so z. B. über den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung oder Umweltbaubegleitung.

p) Rechte Dritter

Die Erweiterung durch Umwidmung und Neumodellierung dient dem Wohl der Allgemeinheit, so dass § 36 Absatz 1 Nr. 4 KrWG gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 KrWG keine Anwendung findet und Vermögensnachteile ggf. in Geld zu entschädigen sind. Im Übrigen sind auch nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 4 KrWG sind nicht zu erwarten.

Die für die Erweiterung zu nutzenden Flächen sind im Besitz des Deponiebetreibers. Das Grundstück Flurstück-Nr. 219, welches aus der Planfeststellung herausgenommen wird, befindet sich im Besitz eines privaten Dritten.

Die direkt an die Erweiterungsfläche angrenzenden Flächen sind ebenfalls im Besitz von privaten Dritten.

In der Gesamtschau ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass über die bisherigen Ausführungen dieses Beschlusses hinaus weitere Auswirkungen auf Rechtsgüter zu berücksichtigen bzw. zu bewerten sind.

q) Abfallwirtschaftsplan

Es ist nicht zu besorgen, dass verbindlich erklärte Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 5 KrWG entgegenstehen. Der bisherige Abfallwirtschaftsplan - Teilplan Siedlungsabfälle des Landes Baden-Württemberg wurde im Jahr 1999 verabschiedet und 2015 mit einem Planungszeitraum bis 2025 fortgeschrieben. Er ist die Basis für die Gestaltung der Abfallwirtschaft in den Stadt- und Landkreisen und somit auch für die Deponieerweiterung, die, eingebettet in das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Alb-Donau-Kreis, diesem Teilplan nicht entgegensteht.

r) Staatliche Überwachung

Nicht zuletzt ist die Planfeststellungsbehörde selbst als zuständige Aufsichts- /Überwachungsbehörde verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb der Deponie sowie den Planfeststellungsbeschluss nachhaltig, d. h. regelmäßig und systematisch zu überprüfen bzw. zu überwachen (vgl. §§ 22 und 22a DepV i. V. m. § 1 Nr. 1 LAbfZu-VO). DK I-Deponien unterliegen gemäß § 22a Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 KrWG einem dreijährigen Inspektionsintervall.

IV. Planrechtfertigung

A. Ausgangslage

Die zur Ablagerung kommenden DK I-Abfälle können keiner Verwertung zugeführt werden.

B. Sachliche Rechtfertigung

Eine spezifisch für den Landkreis Alb-Donau-Kreis erarbeitete Prognose bezüglich der Mengenentwicklung von im Landkreis anfallenden DK I-Abfällen ergibt für die Zukunft eine diesbezüglich abzulagernde Abfallmenge von jährlich ca. 15.000 bis 20.000 Tonnen.

Um auch in Zukunft die Entsorgung von DK I-Abfällen im Alb-Donau-Kreis zu gewährleisten und um die langfristige Entsorgungsmöglichkeit im Kreisgebiet sicherstellen zu können, soll der Deponiekörper der Deponie Unter Kaltenbuch erhöht werden. Die Deponie soll grundsätzlich der Beseitigung von Abfällen aus dem Landkreis vorbehalten bleiben und bei einem zur Verfügung stehenden Deponievolumen von ca. 860.000 m³ voraussichtlich bis ca. 2091 eine Entsorgungsmöglichkeit für die im Kreisgebiet anfallenden DK I-Abfälle bieten.

Der für die Erweiterung vorgesehene Flächenbereich ist hinsichtlich den in der DepV vorgegebenen Standortkriterien für die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie grundsätzlich geeignet. Auf Grund der bereits bestehenden Deponienutzung und den Verkehrsbelastungen auf der B 28 eignet sich das Gelände wie kein anderes zur Fortführung der Ablagerung von DK I-Abfällen.

1. Rechtliche Grundlagen

Der Landkreis Alb-Donaukreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 6 Absatz 1 LKreiWiG i.V.m. § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG. Er ist damit nach § 20 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, die ihm gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KrWG zu überlassenden Abfällen ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen gemäß § 16 Absatz 1 LKreiWiG als internes Planungsinstrument ein Abfallwirtschaftskonzept über die Entsorgung der

in ihrem Gebiet anfallenden und von ihnen zu entsorgenden Abfälle und schreiben es bei wesentlichen Änderungen fort. Das Abfallwirtschaftskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- die Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung,
- die Maßnahmen zur Abfallvermeidung,
- die Anlagen und Einrichtungen der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung,
- Angaben zur voraussichtlichen Laufzeit der vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen,
- die Darstellung der Entsorgungssicherheit für mindestens zehn Jahre sowie
- die Festlegung von Standorten der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen.

Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Landkreis Alb-Donau-Kreis ist in der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts die Beseitigung von DK I-Abfällen die Erweiterung der Deponie Unter Kaltenbuch vorgesehen, hierdurch wird eine Entsorgungssicherheit für diese DK I-Abfälle voraussichtlich bis 2091 gewährleistet. Mit dieser Konkretisierung setzt der Landkreis seine sich aus dem KrWG und dem LKreiWiG ergebenden Verpflichtungen um.

2. Fehlende Alternativen

Im Rahmen der Suche nach Standortalternativen wurde kein Standort identifiziert, der sich als geeigneter als der Standort Laichingen-Suppinger erwiesen hätte. Dort kann im Grunde ein bereits bestehender und grundsätzlich geeigneter Deponiestandort unter Beibehaltung seiner Prägung ressourcenschonend weiterentwickelt werden. Kooperationen mit anderen Kreisen, die die Entsorgungssicherheit des Landkreises Alb-Donaukreis auch ohne eigene Deponie gewährleisten könnten, konnten nicht abgeschlossen werden.

V. Ersetzte Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt zahlreiche fachgesetzliche Entscheidungen, die vom Vorhabenträger im Einzelnen mitbeantragt und begründet werden.

Der ersetzenden Wirkung stehen keine Hinderungsgründe entgegen, d. h. die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die ersetzten Entscheidungen sind jeweils erfüllt.

A. Entwidmung

Aus dem planfestgestellten Gebiet wird das Flurstück Nr. 219 (Gemarkung Suppingen/Gemeinde Laichingen) herausgenommen und die Planfeststellungsgrenze entsprechend neu festgelegt.

B. Einleitung in den Abwasserkanal

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG für die Einleitung des gefassten Sickerwassers in den kommunalen Abwasserkanal einschließlich der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 48 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 3 Satz 3 WG für die Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlagen zur Fassung, Ableitung und Einleitung des Sickerwassers liegen vor.

Die Anforderungen an eine zulässige Einleitung werden über die entsprechenden baulichen Maßnahmen und eine ordnungsgemäße Betriebsweise sichergestellt. Über abfallrechtliche und wasserrechtliche Nebenbestimmungen werden dem Betreiber Mess- und Überwachungspflichten sowie Vorsorgemaßnahmen auferlegt, die die Einhaltung der Anforderungen sicherstellen. Auch die Vorgabe der zur Verfüllung zugelassenen Abfallarten dient der Sicherstellung der abwasserrechtlichen Anforderungen.

Weitere wasserrechtliche Genehmigungen waren nicht erforderlich.

Für die Einleitung in die Kläranlage wird die bereits vorhandene Infrastruktur mit genutzt.

Aspekte des Hochwasserschutzes und des Schutzes von Gewässerrandstreifens waren daher nicht zu beachten.

C. Bau von vier Sickeranlagen, einer Sickermulde Ost und zwei Sickerbecken Süd und Ost und einem Regenrückhaltebecken an der Ostseite mit Versickerung.

Das anfallende Oberflächenwasser wird sowohl im Betriebs- als auch im Endzustand (rekultivierte Flächen) über die bestehende und die noch zu errichtende Oberflächenwasserversickerung beseitigt.

Derzeit wird das über einen Randgraben am Deponiefuß gefasste Oberflächenwasser einem Regenklär- und Absetzbecken zugeführt. Von dort fließt das Oberflächenwasser über ein Wehr in das Versickerungsbecken.

Für die Versickerung des im südlichen Deponiebereich anfallenden Oberflächenwassers werden die vier neuen Sickeranlagen errichtet.

Die wasserrechtliche Genehmigung wird nach § 48 Absatz 1 Satz 1 für den Bau der Sickermulde, zwei Sickerbecken und des Regenrückhaltebeckens mit Versickerung erteilt.

D. - Befreiung von Wasserschutzgebietsbestimmungen

Die betroffenen Deponieflächen liegen innerhalb der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Blaubeuren/Gerhausen (WSG-Nr.: 425201, Status: festgesetzt).

Gemäß Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 3. Dezember 2003 ist im betroffenen Bereich nur zulässig das „Errichten und Erweitern von Deponien mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist“.

Für die Realisierung des Vorhabens ist dementsprechend eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung werden erfüllt:

- Es handelt sich um einen bestehenden Deponiestandort, der bereits einen DK I-Teil enthält:

Die Deponie Unter Kaltenbuch verfügt bereits über einen genehmigten DK I-Abschnitt mit einer Fläche von ca. 3,75 ha.

- Es wird eine technische Barriere gegen den Untergrund geschaffen: Die Umwidmungsbereiche werden mit einer technischen Barriere aus mineralischem Dichtungsmaterial (d = 1,0 m) und einer Kunststoffdichtungsbahn (d = 2,5 mm) ausgestattet.
- Das Sickerwasser wird gesammelt der Kläranlage Laichingen zugeführt: Das Sickerwasser aus den Umwidmungsbereichen wird zusammen mit dem Sickerwasser aus den bestehenden Deponiebereichen der Kläranlage Laichingen zugeführt.

Die Befreiung von § 6 Ziffer 17 der Wasserschutzgebietsverordnung „Blaubeuren/Gerhausen“ des Zweckverbandes Landeswasserversorgung, des Zweckverbandes Wasserversorgung Albgruppe III und der Stadt Blaubeuren vom 3. Dezember 2003 für das Errichten und Erweitern von Deponien mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden konnte erteilt werden, da es sich um einen bestehenden Deponiestandort, der bereits einen DK I- Teil enthält, handelt.

Bei Schaffung einer technischen Barriere gegen den Untergrund und Sammlung des Sickerwassers in dauerhaft dichten Rohrleitungen und Zuführung der Kläranlage Laichingen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Mit einer Negativbeeinträchtigung des Grundwassers ist nach Vorstehendem nicht zu rechnen.

E. Verlängerung der befristeten Waldumwandlungsgenehmigung

Die Voraussetzung für die Verlängerung der bereits bestehenden befristeten Waldumwandlungsgenehmigungen für die noch nicht rekultivierten Waldflächen im bestehenden Deponiegelände entsprechend der eingereichten Rekultivierungsplanung liegen vor.

Für die geplante Umwidmung und Neumodellierung wird eine Verlängerung der Waldumwandlung nach § 11 LWaldG benötigt. Umgewandelter Wald nach § 11 LWaldG bleibt Wald im Sinne des § 2 Absatz 2 LWaldG. Diese Waldfläche erfüllt verschiedene Funktionen. Der Wald liegt im Wasserschutzgebiet Nr. 201 Blaubeuren/ Gerhausen in der Zone III und IIIA. Am nordöstlichen Rand der Deponie grenzt das Naturdenkmal „Magerrasen vor dem Gälgle“ an. Die Waldfläche westlich der Deponie ist als Erholungswald Stufe 1b kartiert. Die Verlängerung der befristeten Umwandlung nach § 11

LWaldG beeinflusst diese Funktionen nicht direkt, jedoch darf sich die Verlängerung der Umwandlung nicht negativ auf die Funktionen auswirken.

Die befristet umgewandelte Waldfläche wird näher bestimmt: Es wurden im Jahr 2010 insgesamt ca. 11.700 m² Wald befristet in Anspruch genommen; Im Rahmen der Re- kultivierungsplanung werden ca. 12.100 m² naturnaher Wald bis Ende 2035 wieder aufgeforstet. Nach der Rekultivierung wird so der Wald seine typischen Waldfunktionen wieder übernehmen können.

VI. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Einleitung von unbelastetem gefasstem Niederschlags- und Drainagewasser unterfällt der Abwasserbeseitigung und stellt eine erlaubnispflichtige Gewässernutzung dar (§ 9 Absatz 2 Nr. 4 WG). Aufgrund § 19 Absatz 1 WHG ist die erforderliche Erlaubnis nach §§ 8 ff WHG für die Versickerung von gefasstem Niederschlagswasser während der Betriebsphase und nach der Rekultivierung (Abwasser im Sinne von § 54 Absatz 1 Nr. 2 WHG) neben der Planfeststellung zu erteilen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis liegen vor. Durch das Vorhaben sind im Sinne des § 93 WG keine Nachteile zu erwarten, da die Maßnahmen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.

Die Prüfung und Würdigung der Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung des Ergebnisses des Anhörungs- bzw. Beteiligungsverfahrens haben ergeben, dass der Vorhabenträgerin die Befugnis (§ 10 WHG) zur Versickerung erteilt werden kann (Ermessensentscheidung nach § 12 Absatz 2 WHG). Versagungsgründe liegen nicht vor (§ 12 Absatz 1 WHG). Die schadlose ortsnahe Versickerung entspricht den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung (§ 55 Absatz 2 WHG). Dem stehen im Kontext der „Erweiterung“ weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegen. Eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers ist bei ordnungsgemäßer Errichtung und bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht zu besorgen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Vorsorgemaßnahmen zu verweisen. Die allgemeine Anforderung, das Grundwasser rein zu halten, ist eingehalten (§ 48 WHG). Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser stehen der Erlaubnis nicht entgegen (§ 47 WHG).

VII. Keine Einwendungen

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

VIII. Eingegangene Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden, soweit zulässig und sachlich begründet, bei der Prüfung der materiell-rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Planfeststellung und der sie ersetzenden Entscheidungen (befristete Waldumwandlung, naturschutzrechtliche Befreiungen / Ausnahmen, wasserrechtliche Befreiung und Genehmigung) sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt. Grundsätzliche Einwände gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen. Gegebenenfalls wurden deren Anforderungen und Anregungen im Rahmen der Gesamtbewertung und Gesamtabwägung bei den Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie bei den Hinweisen berücksichtigt.

IX. Rechtliche Würdigung Nebenbestimmungen

A. Rechtsgrundlagen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Absatz 4 KrWG, § 21 DepV und ergänzend auf § 13 Absatz 1 und 2 WHG (mit Bezug auf die wasserrechtliche Erlaubnis) sowie § 36 Absatz 2 VwVfG.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend um die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Neben den sich insbesondere aus § 21 DepV ergebenden Anforderungen bzw. Mindestfestlegungen wurden auch die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens bei der Festlegung der Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt, soweit fachlich/rechtlich angezeigt und verhältnismäßig.

B. Abfallrecht

1. Vorgaben der DepV

Die Maßgaben setzen die Vorgaben der DepV, insbesondere die §§ 3 ff., 12 bis 15, Anhang 5 um. [Der am 4. Februar angezeigte Abfallschlüssel nach AVV 10 09 03 – Ofenschlacke hält die Voraussetzungen für eine Ablagerung auf einer DK I-Deponie ein. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind deshalb nicht zu erwarten.](#)

2. Keine Festlegung der Auslöseschwellen

Die Festlegung von Auslöseschwellen zur Überwachung des Grundwassers ist aus den vorhandenen hydrogeologischen Gegebenheiten nicht möglich.

C. Naturschutz

Der unteren Naturschutzbehörde sind im Rahmen eines Vororttermins der Stand der Rekultivierung und der CEF-Maßnahmen anzuzeigen und zuvor ein Monitoringbericht (z.B. über Reinigung Nist- und Quartierhilfen (mit Angabe eines Zeitrahmens/ Intervalls), Abraum des Mahdgutes, Unterhaltungspflege, Unterrichtung der Planfeststellungsbehörde über Stand der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, Ersatz- sowie Unterhaltungsmaßnahmen, Übermittlung der LBP-Maßnahmen) vorzulegen. Zweck eines solchen, den Betrieb in der Deponie begleitenden Monitorings ist die Sicherstellung einer kontinuierlichen Verfügbarkeit von Wanderbiotopen für besonders geschützte und betroffene Arten und damit die Abwendung betriebsbedingter Verstöße gegen das Artenschutzrecht.

D. Bodenschutz

Für die Rekultivierung gibt die Tabelle 2 in Anhang 3 der DepV die einzuhaltenden Werte vor.

Die Antragsunterlagen enthalten Angaben über die Mächtigkeit der Rekultivierungsböden in Kapitel 8.3.2, Angaben über den vorgesehenen Aufbau der Oberflächenab-

dichtung in Kapitel 8.3.3 sowie Angaben zur Beschreibung der Oberflächenabdichtung für die einzelnen Bereiche Wald / Sukzessionsflächen. Für die Laubbaumbepflanzung (z. B. Obstbaumhochstämme, Laubbäume und Feldgehölzsträucher) sind geringere Mächtigkeiten wie z.B. für die alleinige Nutzungsart Wiese nicht ausreichend. Um langfristig eine Beschädigung der Abdeckung durch Wurzelwerk zu vermeiden, ist in diesen Bereichen eine an die Pflanzung angepasste Bodenschicht vorzusehen.

Durch entsprechende Pflegemaßnahmen soll ausgeschlossen werden, dass in weniger mächtigen Bodenschichtbereichen zu tief wurzelnde Bepflanzung sich ausbreitet.

Sofern eine landwirtschaftliche Nutzung wie z.B. eine Beweidung erfolgen soll, sind die Vorgaben der BBodSchV maßgebend.

E. Forst

Die forstlichen Nebenbestimmungen sind erforderlich um die nachteiligen Wirkungen der befristeten Waldumwandlung, insbesondere für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes möglichst gering zu halten und um eine ordnungsgemäße Durchführung der Waldumwandlung einschließlich der Rekultivierung und der Wiederaufforstung sicherzustellen (§ 11 Absatz 1 LWaldG).

Die oben dargelegten forstrechtlich erforderlichen Nebenbestimmungen entsprechen im Wesentlichen der Beschlussfassung der Körperschaftsforstdirektion. Sie gewährleisten eine ordnungsgemäße Wiederaufforstung und erfüllen somit die rechtlichen Rahmenbedingungen einer befristeten Waldumwandlung gemäß § 11 LWaldG. Eine ordnungsgemäße Wiederaufforstung ist die grundlegende Voraussetzung für ein befristetes Waldumwandlungsverfahren gemäß § 11 LWaldG, daher sind forstfachlich notwendige Vorgaben als Nebenbestimmung in die Entscheidung aufzunehmen.

Die ordnungsgemäße Wiederaufforstung muss gemäß § 11 LWaldG erfolgen. Dabei darf der Böschungswinkel nicht steiler sein als 1:3 um Erosion vorzubeugen und die Fläche forstwirtschaftlich nutzbar zu machen. Dies ist in den Planunterlagen „UK01/4-23 bis UK01/4-27“ für die Waldbereiche entsprechend umgesetzt.

Die Rekultivierungsschicht beträgt nach Abschluss der Setzungen 2,3 m. Davon sind mindestens 0,3 m humoser Oberboden. Das Ziel ist eine nutzbare Feldkapazität von mindestens 160 mm.

Die Rekultivierungsschicht soll schonend mit geeigneten Maschinen (z.B. einer Moor-
raupe) möglichst verdichtungsfrei aufgetragen.

Der verdichtungsfreie Einbau der oberen 1,5 m der durchwurzelbaren Bodenschicht
ist ein zentrales forstliches Anliegen. Verdichtungsfrei heißt: eine gezielte Verdichtung
zur Erhöhung oder Gewährleistung einer bestimmten Standsicherheit ist nicht zuläs-
sig, sofern die Standsicherheit keine Verdichtung erfordert.

Die einbautechnische Verdichtung (beim Einschleppen mit einer Moorraupe) ist verfahr-
ensbedingt nicht zu vermeiden und kann durch die geforderte bodenkundliche Bau-
begleitung hinreichend minimiert werden.

Vor der Bepflanzung wird ein Standortgutachten erstellt, in dem auch Vorschläge für
Baumarten gemacht werden. In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde werden
geeignete Pflanzen für die Wiederaufforstung ausgewählt.

Die Erschließung des Waldteils wird mit der unteren Forstbehörde abgestimmt.

Das Erdmaterial für die forstliche Rekultivierungsschicht muss den Anforderungen der
BBodSchV entsprechen.

Die Antragsunterlagen weisen eine Unschärfe bzgl. der Mächtigkeit der ReKu-
Schicht/ der durchwurzelbaren Bodenschicht auf: Der Erdauftrag im Bereich DK I ist
absprachegemäß in einer Gesamtmächtigkeit von 2,0 m (gesetzter Zustand) vorzuse-
hen; siehe auch UK01/4-12. Die daran anschließende 0,3 m mächtige Flächen-
drainage (Kies) ist weder Erdauftrag, noch forstlich anrechenbare ReKu-Schicht.
Durch die forstrechtlichen Nebenbestimmungen ist dies hinreichend klargestellt.

Nachdem die Rekultivierungsschicht nach den Vorgaben der Deponieverordnung auf-
gebracht wurde, ist ein Standortgutachten durchzuführen, um die Baumarteneignung
festzustellen.

F. Wasserrecht

Die Deponie Unter Kaltenbuch in Laichingen befindet sich in der Schutzzone IIIA des
festgesetzten Wasserschutzgebiets Blaubeuren/Gerhausen (LUBW-Nr. 425201). Laut
dem Arbeitsblatt W 101 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.

(DVGW) geht von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen und Reststoffen in Wasserschutzgebieten ein sehr hohes Gefährdungspotential für das Grundwasser aus. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karstgrundwasserleiter.

Demnach ist von einem komplizierten Fließgeschehen entlang von Klüften, Spalten und Hohlräumen auszugehen, wobei sehr hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten vorliegen können. Markierungsversuche im Gebiet Laichingen lassen auf eine stoffliche Verbindung des Deponiestandorts zu den Quellen bei Blaubeuren und bei Blaustein schließen.

Am Standort ist von einer starken Verkarstung des Untergrundes auszugehen. Hinweise darauf geben u.a. bekannte Hohlräume (z.B. Sontheimer Höhle, ca. 4 km vom Deponiefuß entfernt).

Die neu zu erstellenden Leitungen stellen für sich genommen ein neu hinzukommendes Gefährdungspotential für das Grundwasser dar und sind deshalb unabhängig vom bestehenden System zu beurteilen. Da unbehandeltes gewerbliches Abwasser durch ein hydrogeologisch sensibles Gebiet geleitet wird, ist das Gefährdungspotential zumindest als „hoch“ einzustufen. Entsprechend sind die Vorgaben für den Leitungsbau zu definieren.

Das Sickerwasser wird in dauerhaft dichten Rohrleitungen gesammelt der Kläranlage Laichingen zugeführt. Bei entsprechender technischer Ausführung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Die Vorgabe, unbelastetes Material für den Bau der Sickeranlagen zu verwenden, folgt aus dem Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG.

Die Versickerungsanlagen sind entsprechend der Niederschlagswasserverordnung und dem Arbeitsblatt DWA A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu errichten und betreiben.

G. Immissionsschutz

Die Reinigung der Zufahrtswege, und Befeuchtung der Transportwege innerhalb der Deponie, Befeuchten des Ablagerungsmaterials, Abdeckung von Material beim Transport, temporäre Abdeckung mit Baufolie) dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der näheren Umgebung.

X. Gesamtabwägung und Entscheidung

Der vom Vorhabenträger gemäß § 73 Absatz 1 VwVfG i. V. m. § 19 Absatz 1 DepV eingereichte Plan und die Ergebnisse des gemäß § 73 Absatz 2 ff. VwVfG durchgeführten Anhörungsverfahrens reichen aus, um eine abschließende Entscheidung im Sinne des § 69 Absatz 1 VwVfG treffen zu können, die den gesetzlichen Anforderungen genügt (insbesondere § 74 Absatz 2 VwVfG, § 36 KrWG und § 21 Absatz 1 DepV) und den tangierten Belangen vollumfänglich Rechnung trägt.

Die geplante Erweiterung der Deponie, als geeignetste Alternative, gewährleistet, dass nicht verwertbare DK I-Abfälle im Landkreis Alb-Donau-Kreis zum Wohl der Allgemeinheit auch weiterhin geordnet entsorgt und dauerhaft gesichert abgelagert werden können. Die UVP belegt die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit den umweltrechtlichen Belangen. Die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen werden erfüllt. Fachbehördliche und sonstige Belange sowie Rechte Dritter stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Errichtung und an einen ordnungsgemäßen Betrieb werden erfüllt so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und ausreichend Vorsorge zu dessen Schutz getroffen wird. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, werden Maßnahmen ergriffen, um diese zu minimieren, auszugleichen oder zu kompensieren, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Soweit erforderlich, werden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen die Zulassungsvoraussetzungen bzw. Anforderungen konkretisiert und sichergestellt. Maßgaben aus einem raumordnerischen Verfahren mussten nicht umgesetzt werden. Der Abfallwirtschaftsplan des Landes Baden-Württemberg steht dem Vorhaben nicht entgegen. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Vorhabenträgers bestehen nicht. Nachteilige Wirkungen auf das Recht anderer, sind nicht zu besorgen.

In der Gesamtabwägung des Interesses des Vorhabenträgers gegen die öffentlichen und individuellen Interessen wird festgestellt, dass der Errichtung und dem Betrieb der durch die Planunterlagen beschriebenen Erweiterung keine Gründe entgegenstehen. Der Verwirklichung des Plans kann zugestimmt werden.

XI. Sonstige Entscheidungen - Gebühren

A. Planfeststellung

(nicht veröffentlicht)

B. Wasserrechtliche Erlaubnis

(nicht veröffentlicht)

C. Fälligkeit

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf ein Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg unter Angabe des oben genannten Kassenzeichens zu zahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist müssen Säumniszinsen nach § 20 LGebG erhoben werden.

D. Keine Gebührenbefreiung

Eine Gebührenfreiheit nach § 10 Absatz 2 LGebG liegt nicht vor. Der Landkreis kann diese Gebühr auf Dritte, Benutzer der Anlage, umlegen (vgl. § 18 Kommunalabgabengesetz), somit ist der Landkreis nach § 10 Absatz 5 LGebG nicht von der Gebühr befreit.

XII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (§ 48 Absatz 1 Nr. 5 VwGO) Klage erhoben werden.

(nicht veröffentlicht)

Zitierte Regelwerke

Die Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter: www.gaa.baden-wuerttemberg.de.

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV), neugefasst durch B. v. 17.06.2004 BGBl. I S. 1108, 2625; zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 16.06.2020 BGBl. I S. 1287, Geltung ab 01.04.1997; FNA: 753-1-5 Wasserwirtschaft
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
BBodSchV	Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 (GABl. Nr. 4, S. 172) zuletzt berichtigt am 29. Dezember 2017 (GABl. Nr. 13, S. 656) in Kraft getreten am 14. März 2007 Gültigkeit verlängert bis zum Inkrafttreten der Änderung zur Bundesbodenschutzverordnung

9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist"
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege), Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010. Zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV). Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist
GebVerz UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 3. März 2017
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist
LAbfZuVO	Verordnung des Umweltministeriums zur vom Landesabfallgesetz abweichenden Regelung von Zuständigkeiten (Baden-Württemberg) vom 22. Oktober 2013 (GBl. Nr. 15 vom

	18.11.2013 S. 310; 17.12.2013 S. 498 13; 25.11.2014 S. 621 14; 21.05.2019 S. 228 19)
LKreiWiG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung - Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr. 46 vom 30.12.2020 S 1233)
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 14, 19 und 23 geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz–LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2021 (GBl. S. 181) m.W.v. 17.02.2021
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162)
NatSchG	Naturschutzgesetz (Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft) Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2020 (GBl. S. 651) m.W.v. 31.07.2020
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) G. v. 20.05.2020

	BGBl. I S. 1041 (Nr. 24). Geltung ab 29.05.2020; FNA: 2129-66 Umweltschutz
QM	Die sieben Grundsätze bilden die Basis von Qualitätsmanagement. Sie sind wichtig, um ISO 9001:2015 angemessen anzuwenden. In der Norm ISO 9000 sind diese Grundsätze erläutert.
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002 nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)
TASi	Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) vom 14. Mai 199, nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) und nach § 4 Abs. 5 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1161)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) neugefasst durch B. v. 24.02.2010 BGBl. I S. 94; zuletzt geändert durch Artikel 117 V. v. 19.06.2020 BGBl. I S. 1328 Geltung ab 01.08.1990; FNA: 2129-20 Umweltschutz
VDI-Richtlinie	VDI-RICHTLINIE, VDI 3790 Blatt 2 Ausgabe Juni 2017 - Umweltmeteorologie - Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen – Deponien, Beuth-Verlag, Berlin
VwV-Kostenfestlegung	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die


	Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 02.11.2018 (GABl. Nr. 11, S. 716).
VwV Öffentlichkeitsbeteiligung	Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) Vom 17. Dezember 2013 (GABl. Nr. 2, 2014, S. 22) in Kraft getreten am 27. Februar 2014 außer Kraft am 28. Februar 2021
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. Nr. 19, S. 439), in Kraft getreten am 11. Dezember 2018
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Seite 1408) geändert worden ist.

Ausfertigungsvermerk

für den
Landkreis Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.

Regierungspräsidium Tübingen, 13.04.2021


Arnika Schaupp (51-17)

